

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/1696-01	Termin 04.07.2016	Rat der Stadt		
<u>Beschlussvorlage</u>			öffentlich		
Termin	Gremium	Vorlage zur*	Ergebnis	Beschluss- kontrolle*	
23.06.2016	Bezirksvertretung Sterkrade	A			
28.06.2016	Planungsausschuss	V			
04.07.2016	Rat der Stadt	B			

Beratungsgegenstand

Teilweise Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 59 - Kirchhellener Straße / Hirschstraße -
Entscheidung über die vorgebrachten Stellungnahmen und Satzungsbeschluss

Beschlussvorschlag

1. Der Rat der Stadt beschließt nach eingehender Abwägung
 - a) den Stellungnahmen zu II.A 1 sowie II.B 3 stattzugeben;
 - b) die Stellungnahmen zu II.A 2 und 3 sowie II.B 1 und 2 zur Kenntnis zu nehmen.

Gesetzliche Grundlage: § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I, S. 1722).

2. Der Rat der Stadt beschließt ferner:
 - a) folgende Satzung:

Bereichsleiter Bereich 5-1	Dezernat 4 Umwelt, Gesundheit, ökologische Stadtent- wicklung, -planung	Kämmerer	Oberbürgermeister
Terhart Datum 23.05.2016	Lauxen Datum 24.05.2016	Datum	Schranz Datum 09.06.2016
* Vorlage zur: Anhörung (A) Kenntnisnahme (K) Vorberatung (V) Beschlussfassung (B)	* Ergebnis : Zustimmung (Z) Ablehnung (A) Änderung (Ä) Anhörung vollzogen (AV) Kenntnisnahme (K)	Beschlusskontrolle: Ja oder nein	Beteiligung: Personalrat [] Gleichstellungsstelle []

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/1696-01	Termin 04.07.2016	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

Satzung zur teilweisen Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 59 - Kirchhellener Straße / Hirschstraße - vom

§ 1 Gegenstand der Satzung

Der vom Rat der Stadt am 06.07.1970 als Satzung beschlossene und am 08.06.1971 in Kraft getretene Bebauungsplan Nr. 59 - Kirchhellener Straße / Hirschstraße - wird teilweise aufgehoben.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Der teilweise aufgehobene Bereich des Bebauungsplans Nr. 59 liegt in der Gemarkung Sterkrade, Flur 12 und 14, und wird wie folgt umgrenzt:

Südöstliche Seite der Kirchhellener Straße; nordöstliche Grenzen der Flurstücke Nr. 501, 491 und 372, Flur 12; abknickend zum nordöstlichsten Grenzpunkt des Flurstücks Nr. 603, Flur 12; nördliche Grenzen der Flurstücke Nr. 602 und 601, Flur 12; zweimal abknickend gemäß Übersichtsskizze bis zu einem Schnittpunkt mit einer westlichen Parallele von 10,0 m zur westlichen Grenze des Flurstücks Nr. 533, Flur 12; westliche Parallele von 10,0 m zur westlichen Grenze des Flurstücks Nr. 533, Flur 12; nördliche Parallele von 10,0 m zur südlichen Grenze der Flurstücke Nr. 579 und 376, Flur 12; nach 124 m rechtwinklig abknickend zu einer nördlichen Parallele von 30,0 m zur südlichen Grenze des Flurstücks Nr. 383, Flur 12; nördliche Parallele von 30,0 m zur südlichen Grenze des Flurstücks Nr. 383, Flur 12; nach 90 m rechtwinklig abknickend zu einer nördlichen Parallele von 30,0 m zur südlichen Grenze des Flurstücks Nr. 467, Flur 14; nördliche Parallele von 30,0 m zur südlichen Grenze des Flurstücks Nr. 467, Flur 14; östliche Parallele von 30,0 m zur westlichen Grenze des Flurstücks Nr. 467, Flur 14.

Die genaue Abgrenzung des Aufhebungsgebiets ergibt sich auch aus der als Anlage beigefügten Übersichtsskizze:

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gesetzliche Grundlage: § 10 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 8 in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I, S. 1722), und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV.NRW.2015, S. 496).

b) die der Aufhebung beigefügte Begründung (inkl. Umweltbericht) in der Fassung vom 08.02.2016 als Entscheidungsbegründung.

Gesetzliche Grundlage: § 9 Abs. 8 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I, S. 1722).

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/1696-01	Termin 04.07.2016	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

Bezug

- Einleitender Beschluss zur teilweisen Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 59 - Kirchhellener Straße / Hirschstraße - vom 15.12.2014 (Drucksache Nr. B/16/0478-01);
- Verkleinerung des Aufhebungsgebietes und Beschluss zur öffentlichen Auslegung des teilweise aufzuhebenden Bebauungsplans Nr. 59 - Kirchhellener Straße / Hirschstraße - vom 14.03.2016 (Drucksache Nr. B/16/1489-01).

Konsequenzen

a) Finanzielle

keine ☒ [X]

ja ☐ []

b) Sonstige ☐ Keine

Begründung

I. Aufhebungsgründe

Der momentan gültige Bebauungsplan Nr. 59 setzt für den Aufhebungsbereich im Wesentlichen ein Gewerbegebiet fest. Da der Bebauungsplan noch auf der Baunutzungsverordnung (BauNVO) von 1968 beruht, wäre Einzelhandel auch über § 11 Abs. 3 BauNVO hinaus zulässig.

Da es früher diesbezüglich schon Ansiedlungswünsche gab, wurde eine Änderung des Bebauungsplans angestrebt. Diese 2. Änderung (die 1. Änderung bezieht sich auf einen anderen Teil des Plangebiets des Bebauungsplans Nr. 59 und ist hier nicht relevant) war seit 1996 im Verfahren.

Trotz der in Aufstellung befindlichen 2. Änderung mussten im Plangebiet verschiedene Einzelhandelsbetriebe zugelassen werden. Eine Weiterführung des Planverfahrens zur 2. Änderung war nicht erforderlich, da das Gebiet nahezu vollständig bebaut ist. Das unter Immissionsschutzgesichtspunkten verträgliche Nebeneinander der Nutzungen (Gewerbe / Einzelhandel / Wohnen) wurde im Rahmen der jeweiligen Baugenehmigungsverfahren entsprechend den gesetzlichen Vorgaben geregelt.

Die Steuerung des Einzelhandels kann aufgrund der sich im Laufe des Verfahrens stark veränderten rechtlichen Rahmenbedingungen (Beschluss des Einzelhandelskonzepts durch den Rat der Stadt Oberhausen, neue Bestimmungen des Landesentwicklungsplans zu großflächigem Einzelhandel, Änderung des BauGB zur Steuerung des Einzelhandels) nicht mehr auf der Grundlage des schon seit 43 Jahren rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 59 bzw. der seit über 18 Jahren im Verfahren befindlichen Bebauungsplanänderung (Nr. 59, 2. Änderung) erfolgen.

Mit der weiteren Ansiedlung von zentrenrelevantem Einzelhandel an diesem Standort ist eine Beeinträchtigung u. a. der Nahversorgungszentren Königshardt und Tackenberg / Klosterhardt zu erwarten. Dies widerspricht dem im Jahr 2008 vom Rat der Stadt Oberhausen beschlossenen Einzelhandelskonzept, das unter anderem die Sicherung und Stärkung der beiden Nahversorgungszentren zum Ziel hat.

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/1696-01	Termin 04.07.2016	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

Die im Aufhebungsbereich des Bebauungsplans vorhandenen Einzelhandelsbetriebe stellen schon mit den angebotenen Sortimenten und Flächengrößen die Nahversorgung für die Bevölkerung im Umfeld des Standortes sicher. Durch das Hinzutreten nahversorgungsrelevanten Einzelhandels würde die Nahversorgungssituation nur unerheblich verbessert, gleichzeitig wäre aber eine erhebliche Gefährdung u. a. der Nahversorgungszentren Königshardt und Tackenberg / Klosterhardt zu erwarten.

Außerdem soll der Einzelhandel mit nahversorgungs- und zentrenrelevanten Sortimenten in die zentralen Versorgungsbereiche gelenkt werden. Insbesondere zur planungsrechtlichen Steuerung von Erweiterungs- und Ansiedlungsvorhaben mit nahversorgungsrelevanten Kernsortimenten sollte es erste Priorität sein, diese Vorhaben grundsätzlich auf die zentralen Versorgungsbereiche zu lenken (siehe Seite 146 des Gutachtens zum Einzelhandelskonzept).

Das Einzelhandelskonzept der Stadt Oberhausen wird zurzeit überarbeitet. Aufgrund der Bestandsaufnahme und der darauf aufbauenden Analyse der Einzelhandelssituation in Oberhausen kann davon ausgegangen werden, dass die Aussagen des Einzelhandelskonzeptes aus dem Jahr 2008 für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes bestätigt werden. Auch werden die zentralen Versorgungsbereiche Königshardt und Tackenberg / Klosterhardt weiterhin als Nahversorgungszentren ausgewiesen.

Im Zusammenhang mit der im Einzelhandelskonzept beabsichtigten Sicherung und Entwicklung der zentralen Versorgungsbereiche hat die Stadt Oberhausen weitere Maßnahmen zur Stärkung und Attraktivitätssteigerung der Zentren ergriffen. So werden unter anderem durch entsprechende Bauleitpläne (hier relevant: Bebauungsplan Nr. 564 - Königshardter Straße / Höhenweg / Falkestraße / Zentrum Königshardt -) aber auch im Rahmen der Städtebauförderung (Zentren von Alt-Oberhausen, Sterkrade und Osterfeld) umfangreiche Maßnahmen zum Erhalt und zur Entwicklung der Zentren entwickelt und umgesetzt.

Ebenso widerspricht eine solche Ansiedlung dem Landesentwicklungsplan des Landes NRW, sachlicher Teilplan Großflächiger Einzelhandel. Hiernach haben die Gemeinden dem Entstehen neuer sowie der Verfestigung und Erweiterung bestehenden Einzelhandelsagglomerationen mit zentrenrelevanten Sortimenten außerhalb zentraler Versorgungsbereiche entgegenzuwirken. Ferner haben sie sicherzustellen, dass eine wesentliche Beeinträchtigung zentraler Versorgungsbereiche von Gemeinden durch Einzelhandelsagglomerationen vermieden wird.

Da eine Steuerung des Einzelhandels wie oben beschrieben auf der Grundlage des Bebauungsplans Nr. 59 nicht im erforderlichen Umfang möglich ist und auch die 2. Änderung des Bebauungsplans aufgrund der veränderten Rahmenbedingungen nicht weitergeführt werden sollte, hat der Rat der Stadt am 15.12.2014 beschlossen ein Verfahren zur teilweisen Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 59 einzuleiten und das Verfahren zur 2. Änderung einzustellen. Die Beschlüsse sind im Sonderamtsblatt vom 17.12.2014 bekannt gemacht worden.

Nach teilweiser Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 59 gelten die Regelungen des § 34 BauGB. Somit besteht die Möglichkeit nachfolgend einen Bebauungsplan nach den Bestimmungen des § 9 Abs. 2 a BauGB aufzustellen. Hiernach können für im Zusammenhang bebaute Ortsteile zur Erhaltung oder Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche in einem Bebauungsplan Regelungen zur Zulässigkeit von Einzelhandel festgesetzt werden. Weitere Festsetzungen, zum Beispiel Art und Maß der baulichen Nutzung, sind nicht erforderlich.

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/1696-01	Termin 04.07.2016	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

Aus diesem Grunde wird nachfolgend der Bebauungsplan Nr. 715 gemäß § 9 Abs. 2 a BauGB aufgestellt, um die Ziele des Einzelhandelskonzeptes und des Landesentwicklungsplans umzusetzen.

Die Beschreibung der Ziele der teilweisen Aufhebung des Bebauungsplans sind auch der Begründung (Anlage 4) zu entnehmen.

II. Eingegangene Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligungsverfahren

A. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und 1. Behördenbeteiligung

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Neufassung vom 23.09.2004 und nach den "Verfahrensgrundsätzen für die vorgezogene Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung" der Stadt Oberhausen haben der teilweise aufzuhebende Bebauungsplan Nr. 59 - Kirchhellener Straße / Hirschstraße - und der Vorentwurf der Aufhebungssatzung

- in der Zeit vom 24.11.2015 - 08.12.2015 einschließlich ausgelegen (öffentliche Darlegung und Anhörung der Planung);

Innerhalb dieser Zeit bestand Gelegenheit, sich über die allgemeinen Ziele und den Zweck der teilweisen Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 59 sowie die voraussichtlichen Auswirkungen unterrichten zu lassen. Gleichzeitig wurde den Bürgerinnen und Bürgern dabei Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Eine öffentliche Anhörung (Bürgerversammlung) hat nach Ziffer 3.2 der vom Rat der Stadt beschlossenen „Verfahrensgrundsätzen für die vorgezogene Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung“ der Stadt Oberhausen nicht stattgefunden. Der Rat hat diese Vorgehensweise durch Beschluss vom 15.12.2014 festgelegt.

Gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sind die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 24.11.2015 erstmalig zur teilweisen Aufhebung des Bebauungsplans beteiligt worden.

Während der frühzeitigen Öffentlichkeitsarbeit und im Rahmen der 1. Behördenbeteiligung sind folgende abwägungsrelevante Stellungnahmen zum Bebauungsplan eingegangen:

Behörden bzw. sonstige Träger öffentlicher Belange

- 1. Bezirksregierung Arnsberg**
Abteilung Bergbau und Energie in NRW
Goebenstraße 25
44135 Dortmund
- 2. Evonik Technology & Infrastructure GmbH**
Logistics - Pipelines
Paul-Baumann-Straße 1
45772 Marl
- 3. Industrie- und Handelskammer zu Essen**
45117 Essen

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/1696-01	Termin 04.07.2016	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

B. Öffentliche Auslegung und 2. Behördenbeteiligung

Mit Schreiben vom 15.03.2016 sind die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB erneut beteiligt worden.

In der Zeit vom 11.04.2016 bis 11.05.2016 einschließlich haben der teilweise aufzuhebende Bebauungsplan Nr. 59, der Entwurf der Aufhebungssatzung mit Begründung (inkl. Umweltbericht) und die umweltrelevanten Informationen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Während dieser Zeit sind folgende abwägungsrelevante Stellungnahmen eingegangen:

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange

- 1. AIR LIQUIDE Deutschland GmbH
Lage Industries / Fernleitung Rhein-Ruhr
Im Lipperfeld 2
46047 Oberhausen**
- 2. Evonik Technology & Infrastructure GmbH
Logistics - Pipelines
Paul-Baumann-Straße 1
45772 Marl**
- 3. Industrie- und Handelskammer zu Essen (IHK)
45117 Essen**

Kopien aller abwägungsrelevanten Stellungnahmen sind der Beratungsvorlage als Anlage 3 beigelegt.

III. Stellungnahme der Verwaltung zu den Eingaben aus der frühzeitigen Beteiligung

Zu II.A1 Bezirksregierung Arnsberg Abteilung Bergbau und Energie in NRW Goebenstraße 25 44135 Dortmund

Die Bezirksregierung Arnsberg macht darauf aufmerksam, dass das Plangebiet über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld "Franz Haniel", im Eigentum der RAG Aktiengesellschaft, Shamrockring 1 in 44623 Herne, steht.

Ferner liegt die Planfläche über dem Bewilligungsfeld "Haniel-Gas". Die Bewilligung gewährt das befristete Recht zur Aufsuchung und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen (hier Grubengas). Rechtsinhaberin der Bewilligung ist die Mingas-Power GmbH, Rüttenscheider Str. 1-3 in 45128 Essen.

Der Planbereich befindet sich in einem früheren Einwirkungsbereich des Steinkohlenbergbaus. Im östlichen Teil der Bebauungsplanfläche sind in den ihr vorliegenden Grubenbildern der RAG sogenannte Unstetigkeiten (geologische Störungen) dokumentiert.

Bei zukünftigen Bauvorhaben im Planbereich sollte hinsichtlich einer Entscheidung über ggf. erforderliche geeignete Anpassungs- oder Sicherungsmaßnahmen dem Bauherrn die Einschaltung eines Sachverständigen sowie eine Anfrage an die RAG Aktiengesellschaft empfohlen werden.

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/1696-01	Termin 04.07.2016	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

Sie rät außerdem zu einer Beteiligung der Mingas-Power GmbH. Bergbauliche Einwirkungen (Bodenbewegungen) aus dem Bewilligungsfeld sind nicht zu erwarten.

Ihrerseits bestehen keine Anregungen zur Durchführung der Umweltprüfung.

Stellungnahme der Verwaltung:

Mit der teilweisen Aufhebung des Bebauungsplans werden keine baulichen Maßnahmen vorbereitet. Im nachfolgend aufzustellenden Bebauungsplan Nr. 715 wird eine Kennzeichnung nach § 9 Abs. 5 Nr. 2 BauGB aufgenommen.

Die Mingas-Power GmbH ist im Rahmen der 1. Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 24.11.2015 beteiligt worden. Eine Antwort ist bei der Stadt Oberhausen nicht eingegangen.

Die Verwaltung empfiehlt daher dem Rat der Stadt, der Stellungnahme stattzugeben.

Zu II.A2 Evonik Technology & Infrastructure GmbH
Logistics - Pipelines
Paul-Baumann-Straße 1
45772 Marl

Seitens der Evonik Technology & Infrastructure GmbH bestehen gegen die teilweise Aufhebung des Bebauungsplans keine Bedenken.

Sie verweist auf die den nordwestlichen Aufhebungsbereich tangierende Propylen-Pipeline (Fernleitung 50, DN 200, PN 98,5) der Propylenpipeline Ruhr GmbH mit einem grundbuchlich gesicherten Schutzstreifen von 6 m. Künftige Maßnahmen, die den Schutzstreifen-, Leitungsbereich tangieren, sind detailliert mit ihr abzustimmen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Mit der teilweisen Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 59 sind keine baulichen Maßnahmen verbunden. Die Propylen-Fernleitung wird einschließlich Schutzstreifen nachrichtlich in den nachfolgenden Bebauungsplan Nr. 715 übernommen.

Die Verwaltung empfiehlt daher dem Rat der Stadt, die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen.

Zu II.A3 Industrie- und Handelskammer zu Essen
45117 Essen

Aus Sicht der IHK zu Essen bestehen hinsichtlich des Vorhabens keine Bedenken. Sie befürwortet die teilweise Aufhebung und Anpassung des Bebauungsplans Nr. 59, da die Ansiedlung zentrenrelevanten Einzelhandels im Aufhebungsgebiet den Zielen und Inhalten des Einzelhandelskonzeptes der Stadt Oberhausen entgegenstünde und den Festsetzungen im Landesentwicklungsplan des Landes NRW widersprechen würde.

Ferner ist die Nahversorgung im Aufhebungsgebiet sichergestellt. Somit haben der Erhalt, die Sicherung und die Entwicklung der Nahversorgungszentren Königshardt und Tackenberg / Klosterhardt in der Nähe des Aufhebungsgebietes Priorität.

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/1696-01	Termin 04.07.2016	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

Stellungnahme der Verwaltung:

Die IHK zu Essen begrüßt die Planungsabsichten der Stadt Oberhausen. Insofern wird die Stellungnahme zur Kenntnis genommen.

Die Verwaltung empfiehlt daher dem Rat der Stadt, die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen.

IV. Stellungnahme der Verwaltung zu den Eingaben aus der Offenlage und 2. Behördenbeteiligung

**Zu II.B1 AIR LIQUIDE Deutschland GmbH
Lage Industries / Fernleitung Rhein-Ruhr
Im Lipperfeld 2
46047 Oberhausen**

Die AIR LIQUIDE GmbH macht darauf aufmerksam, dass von der Aufhebung des Bebauungsplans ihre Stickstoff-Fernleitung FL 1, DN 200 betroffen ist. Bei Arbeiten im Bereich ihrer Leitungen ist die „Anweisung der AIR LIQUIDE Deutschland GmbH“ zum Schutz ihrer Fernleitungen“ einzuhalten. Der Beginn aller Arbeiten in ihrem Schutzstreifen (jeweils 3 m beidseitig der Trassenachse) ist ihr rechtzeitig zu melden.

Stellungnahme der Verwaltung:

Mit der teilweisen Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 59 sind keine baulichen Maßnahmen verbunden. Die Stickstoffleitung verläuft nach Aufhebung des Bebauungsplans im unbeplanten Bereich.

Die Verwaltung empfiehlt daher dem Rat der Stadt, die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen.

**Zu II.B2 Evonik Technology & Infrastructure GmbH
Logistics - Pipelines
Paul-Baumann-Straße 1
45772 Marl**

Die Evonik Technology & Infrastructure GmbH verweist auf Ihre Stellungnahme vom 27.11.2015 (siehe zu II.A.2).

Stellungnahme der Verwaltung:

Siehe Stellungnahme zu II.A.2.

Die Verwaltung empfiehlt daher dem Rat der Stadt, die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen.

**Zu II.B.3 Industrie- und Handelskammer zu Essen (IHK)
45117 Essen**

Aus Sicht der IHK zu Essen bestehen hinsichtlich des Vorhabens keine grundsätzlichen Bedenken. Sie befürwortet die teilweise Aufhebung und Anpassung des Bebauungsplans Nr. 59, da die Ansiedlung zentrenrelevanten Einzelhandels im Aufhebungsgebiet den Zielen und Inhalten des Einzelhandelskonzeptes der Stadt Oberhausen entgegenstünde und den Festsetzungen im Landesentwicklungsplan des Landes NRW widersprechen würde. Ferner ist die Nahversorgung

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/1696-01	Termin 04.07.2016	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

im Aufhebungsgebiet sichergestellt. Somit haben der Erhalt, die Sicherung und die Entwicklung der Nahversorgungszentren Königshardt und Tackenberg / Klosterhardt in der Nähe des Aufhebungsgebietes Priorität. Die nachfolgende Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 715 wird diese Entwicklung aus ihrer Sicht unterstützen.

Sie möchte jedoch auch darauf hinweisen, dass nach der teilweisen Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 59 das Gebiet gemäß § 34 BauGB weiterhin als Gewerbegebiet zu beurteilen ist. Die Ansiedlung produzierender Betriebe sollte dabei im Vordergrund stehen und bereits bestehende gewerbliche Nutzungen müssen Bestandsschutz genießen. Darüber hinaus dürfen durch die Aufhebung und die anschließende Beurteilung nach § 34 BauGB deren gewerbliche Tätigkeiten, auch im Hinblick auf den Immissionsschutz, grundsätzlich nicht beeinträchtigt werden.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die IHK zu Essen begrüßt grundsätzlich die Planungsabsichten der Stadt Oberhausen.

Mit der teilweisen Aufhebung des Bebauungsplans und der anschließenden Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 715 wird der Einzelhandel eingeschränkt. Dadurch werden auch die Chancen zur Ansiedlung von produzierenden Betrieben verbessert. Alle im Verfahrensgebiet vorhandenen und genehmigten Betriebe genießen Bestandsschutz. Der Immissionsschutz ist, wo erforderlich, im Rahmen der bisherigen Baugenehmigungsverfahren durch entsprechende Auflagen vertraglich geregelt worden. Nachbarschaftsbeschwerden sind bisher nicht bekannt. Auch zukünftig ist der Immissionsschutz innerhalb der Baugenehmigungsverfahren sicherzustellen.

Die Verwaltung empfiehlt daher dem Rat der Stadt, der Stellungnahme stattzugeben.

V. Weiterer Verfahrensablauf

Die Einwender/innen werden über die Entscheidung des Rates der Stadt schriftlich informiert. Mit der anschließenden öffentlichen Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses bzw. der Aufhebungssatzung im Amtsblatt der Stadt Oberhausen ist die teilweise Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 59 rechtskräftig.

VI. Kurzzusammenfassung

Der Rat der Stadt entscheidet über die vorgebrachten Stellungnahmen und beschließt die Aufhebungssatzung zur teilweisen Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 59 - Kirchhellener Straße / Hirschstraße -.

Der Bebauungsplan Nr. 59 setzt für den Aufhebungsbereich weitgehend ein Gewerbegebiet fest. Da der Bebauungsplan Nr. 59 noch auf der Baunutzungsverordnung (BauNVO) von 1968 beruht, wären großflächige Einzelhandelsansiedlungen mit Auswirkungen im Sinne des aktuellen § 11 Abs. 3 BauNVO, die nach der aktuellen Baunutzungsverordnung eigentlich nur in Kerngebieten und dafür festgesetzten Sondergebieten angesiedelt werden dürften, dort zulässig.

Gemäß dem vom Rat der Stadt im Jahre 2008 beschlossenen Einzelhandelskonzept soll der Einzelhandel mit nahversorgungs- und zentrenrelevanten Sortimenten in die zentralen Versorgungsbereiche gelenkt werden. Ebenso würden weitere Einzelhandelsansiedlungen dem Landesentwicklungsplan des Landes NRW, sachlicher Teilplan Großflächiger Einzelhandel, widersprechen. Hiernach haben die Gemeinden dem Entstehen neuer sowie der Verfestigung und Erweiterung bestehenden Einzelhandelsagglomerationen mit zentrenrelevanten Sortimenten außerhalb zentraler Versorgungsbereiche entgegenzuwirken. Ferner haben sie sicherzustellen,

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/1696-01	Termin 04.07.2016	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

dass eine wesentliche Beeinträchtigung zentraler Versorgungsbereiche von Gemeinden durch Einzelhandelsagglomerationen vermieden wird.

Um die Ziele des Einzelhandelskonzepts und des Landesentwicklungsplans umzusetzen, soll der Bebauungsplan Nr. 59 teilweise aufgehoben und nachfolgend in diesem Bereich der Bebauungsplan Nr. 715 nach den Bestimmungen des § 9 Abs. 2 a BauGB aufgestellt werden. Dabei können für im Zusammenhang bebaute Ortsteile zur Erhaltung oder Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche in dem Bebauungsplan Nr. 715 Regelungen zur Zulässigkeit von Einzelhandel festgesetzt werden.

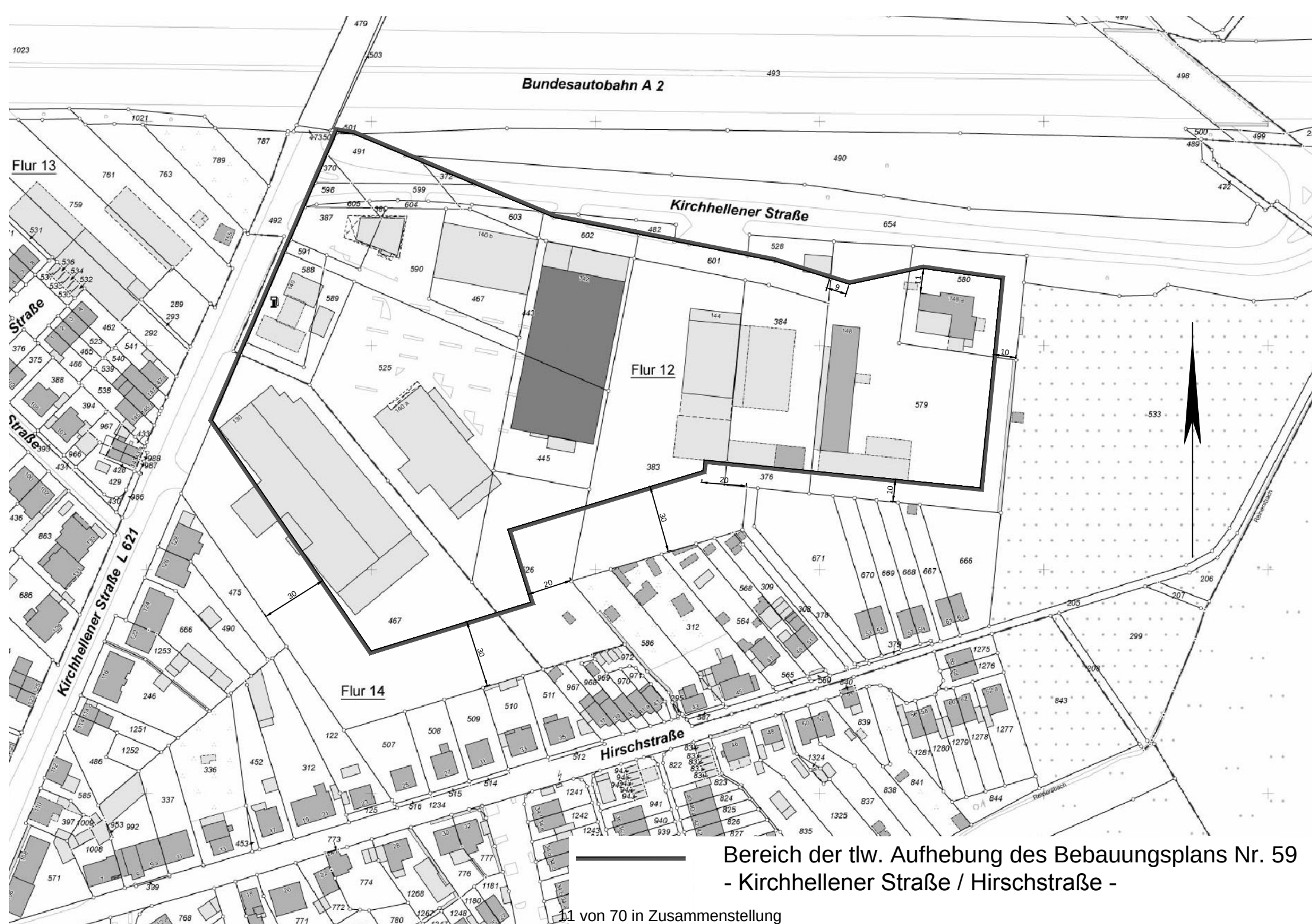
Anlagen

Anlage 1: Skizze

Anlage 2: Verkleinerte Fassung des teilweise aufzuhebenden Bebauungsplans

Anlage 3: Abwägungsrelevante Stellungnahmen

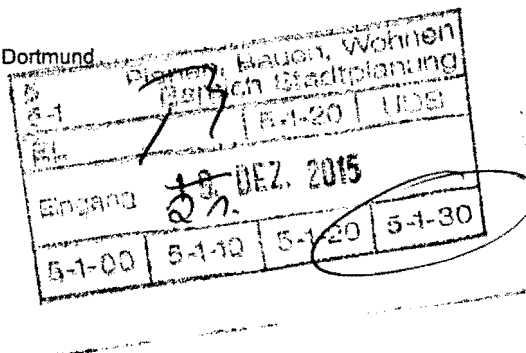
Anlage 4: Begründung (einschließlich Umweltbericht)



**Eingegangene Stellungnahmen zur
frühzeitigen Beteiligung nach § 3 Abs. 1
bzw. im Rahmen der Behördenbeteiligung
nach § 4 Abs. 1 BauGB**



Bezirksregierung Arnsberg • Postfach • 44025 Dortmund
Stadt Oberhausen
FB 5-1-30
46042 Oberhausen



Datum: 04. Dezember 2015
Seite 1 von 2

Aktenzeichen:
65.52.1-2015-760
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:
Herr Schneider
peter.schneider@bra.nrw.de
Telefon: 02931/82-3685
Fax: 02931/82-3624

Goebenstraße 25
44135 Dortmund

Bebauungsplan 059 – Kirchhellener Straße/Hirschstraße

Ihr Schreiben vom 24.11.2015

Az.: 5-1-30/Ob

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus bergbehördlicher Sicht erhalten Sie zu dem Bebauungsplan folgende Hinweise und Anregungen:

Der Bebauungsplanbereich liegt über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Franz Haniel“ im Eigentum der RAG Aktiengesellschaft, Shamrockring 1 in 44623 Herne.

Ferner liegt die Planfläche über dem Bewilligungsfeld „Haniel-Gas“. Die Bewilligung gewährt das befristete Recht zur Aufsuchung und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen (hier Grubengas). Rechtsinhaberin der Bewilligung ist die Mingas-Power GmbH, Rüttenscheider Str. 1-3 in 45128 Essen.

Der Planbereich befindet sich in einem früheren Einwirkungsbereich des Steinkohlenbergbaus. Im östlichen Teil der Bebauungsplanfläche sind in

Hauptsitz:
Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg

Telefon: 02931 82-0

poststelle@bra.nrw.de
www.bra.nrw.de

Servicezeiten:
Mo-Do 08.30 – 12.00 Uhr
13.30 – 16.00 Uhr
Fr 08.30 – 14.00 Uhr

Landeskasse Düsseldorf bei
der Helaba:
IBAN:
DE27 3005 0000 0004 0080 17
BIC: WELADED3

Umsatzsteuer ID:
DE123878675



den hier vorliegenden Grubenbildern der RAG sogenannte Unstetigkeiten (geologische Störungen) dokumentiert.

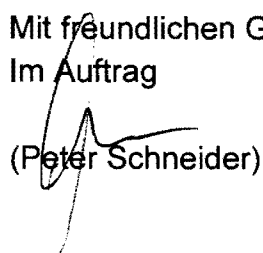
Seite 2 von 2

Bei zukünftigen Bauvorhaben im Planbereich sollte hinsichtlich einer Entscheidung über ggf. erforderlicher geeigneter Anpassungs- oder Sicherungsmaßnahmen dem Bauherrn die Einschaltung eines Sachverständigen sowie eine Anfrage an die RAG Aktiengesellschaft empfohlen werden.

Eine Beteiligung der Mingas-Power GmbH stelle ich Ihnen anheim.
Bergbauliche Einwirkungen (Bodenbewegungen) aus dem Bewilligungsfeld sind nicht zu erwarten.

Von hier aus bestehen keine Anregungen zur Durchführung der Umweltprüfung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


(Peter Schneider)

Evonik Technology & Infrastructure GmbH 45764 Marl

Stadt Oberhausen
Fachbereich 5-1-30
Herrn Detlef Oberstraß
46042 Oberhausen

EMail: detlef.oberstrass@oberhausen.de

Fernleitung 50, DN 200, PN 98,5 – Propylen
Eigentümer PRG mbH & Co. KG

1. Beteiligung zur teilweisen Aufhebung von Bauleitplänen gemäß § 4 Abs. 1 Bau-
gesetzbuch (BauGB)
hier: Bebauungsplan 059 – Kirchhellener Straße / Hirschstraße

Sehr geehrter Herr Oberstraß,

gegen die Aufhebung der Festlegungen des Bebauungsplanes im dargestellten Än-
derungsbereich 1 bestehen unsererseits keine Bedenken.

Anliegend erhalten Sie einen Lageplan mit dem Verlauf der von uns betreuten
Fernleitung 50 in dem dazugehörigen 6 m breiten, grundbuchlich gesicherten
Schutzstreifen. Die Fernleitung tangiert den o. g. Bebauungsplan im nord-westli-
chen Geltungsbereich. Künftige Maßnahmen, die den Schutzstreifen-, Leitungsbe-
reich tangieren, sind detailliert mit uns abzustimmen.

Zur Information erhalten Sie ebenfalls unsere Schutzanweisung für Arbeiten im
Bereich von Rohrfernleitungen im Betreuungsbereich der Evonik Technology & Inf-
rastructure GmbH.

Mit freundlichen Grüßen

Evonik Technology & Infrastructure GmbH

i.A. Droste
Droste

M. Kelch
Kelch

Anlagen

1 Übersicht A4, M 1:2.500

Schutzanweisung

T:\FG\TEXTE\Fg_50\50_610_249_kel_b.docx

Seite 1 von 1

27. November 2015

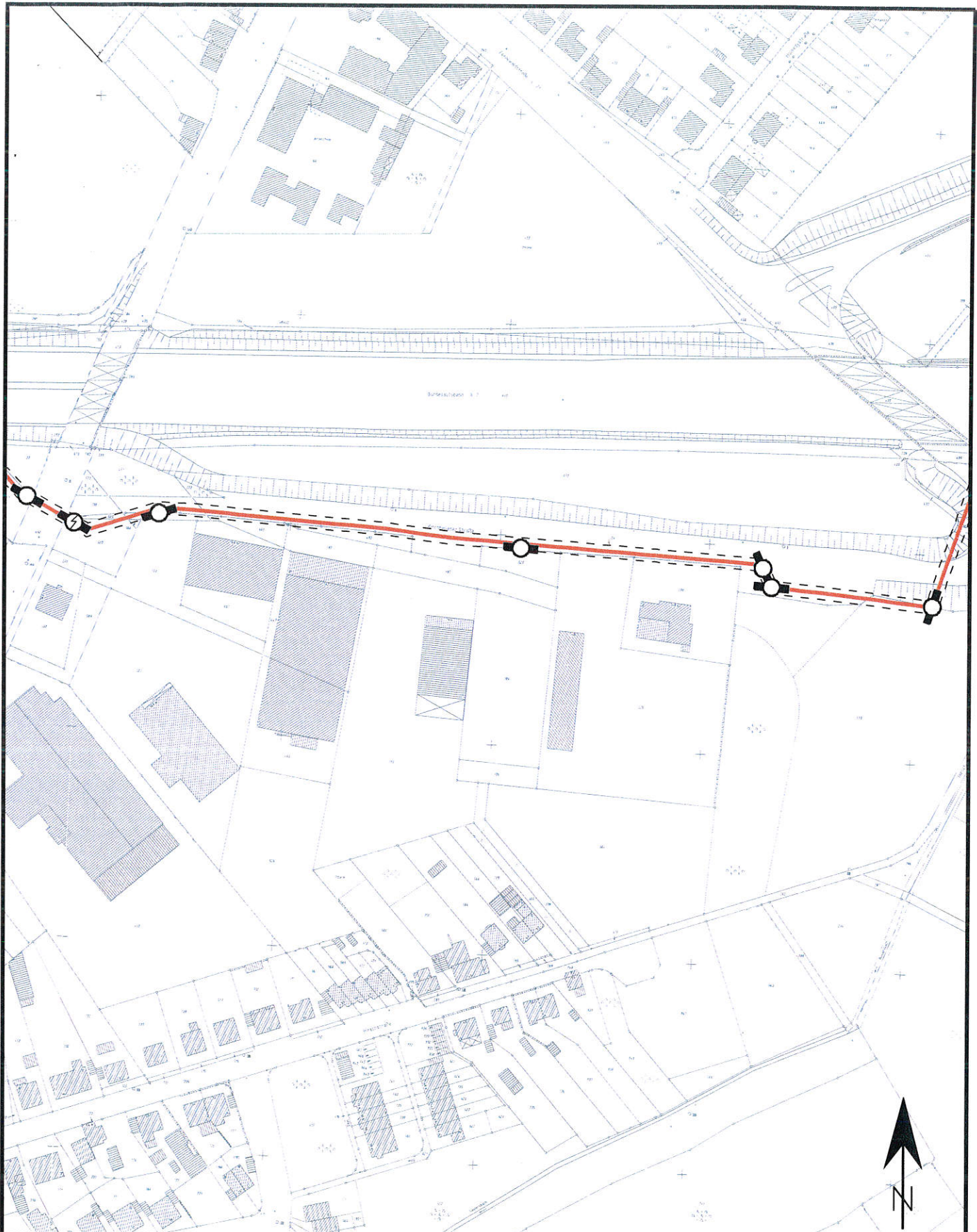
Maria Kelch
Logistics – Pipelines
Paul-Baumann-Straße 1
45772 Marl
Telefon +49 2365 49-2564
Telefax +49 2365 49-4177
maria.kelch@evonik.com

Unser Zeichen
(immer mit anzugeben)

Evonik Technology & Infrastructure GmbH
Rellinghauser Straße 1-11
45128 Essen
Telefon +49 201 177-01
Telefax +49 201 177-3475
www.evonik.de

Aufsichtsrat
Thomas Wessel, Vorsitzender
Geschäftsführung
Gregor Hetzke, Vorsitzender
Dr. Clemens Immanuel Herberg,
Stefan Behrens

Sitz der Gesellschaft ist Essen
Registergericht
Amtsgericht Essen
Handelsregister B 25884



Legende:

- Leitungssache
- Schutzfläche
- Schilderpfahl
- Schieberstation
- Leitungs-TS-Punkt
- Mantelrohr

Fernleitung 50

Oberhausen

Bereich

Kirchhellener Str. / Hirschstr.

Maßstab:

1:2500

Herausgabe von:

m0323

Ausgabe am:

26.11.2015

Die genaue Lage und der Verlauf der Leitungen sind in jedem Fall durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (Ortung, Querschläge, Suchschlitze, Handschachtung o.ä.) festzustellen.

PRG

Schutzanweisung

**für Arbeiten im Bereich von Rohrfernleitungen
im Betreuungsbereich der Evonik
Technology & Infrastructure GmbH**

Stand: September 2015

Übersicht

	Seite
Einleitung	
1. Allgemeines	3
2. Meldung von Arbeiten im Schutzstreifen	4
3. Arbeitsbeginn	5
4. Lage der Rohrfernleitungen	5
5. Arbeiten im Schutzstreifen der Rohrfernleitungen	6
6. Kathodischer Korrosionsschutz	9
7. Hochspannungsfreileitungen	10
8. Schadensbehebung und Kostentragung	10
9. Weitergehende Auflagen	10

Anlage:

- Anerkennung der Bedingungen
- Muster - Erlaubnisschein für Arbeiten im Schutzstreifen von Rohrfernleitungen

1. Allgemeines

1.1 Die Evonik Industries AG mit Hauptsitz in Essen ist eines der weltweit führenden Unternehmen der Spezialchemie. Im Jahr 2007 entstand mit der Evonik Industries AG ein Industriekonzern mit den Geschäftsfeldern Chemie, Energie und Immobilien.

Die Gesamtlänge der durch den Bereich Pipelines der Evonik Technology & Infrastructure GmbH betreuten Rohrfernleitungen verschiedener Betreiber beträgt ca. 2.000 km.

Der Fernleitungsbetrieb arbeitet im Auftrag folgender Betreibergesellschaften:

AIR LIQUIDE Deutschland GmbH
ARG mbH & Co. KG
BASF SE
Covestro AG
Eneco Gasspeicher B. V.
EPS Ethylen-Pipeline Süd GmbH & Co. KG
Evonik Technology & Infrastructure GmbH
NUON Epe Gasspeicher GmbH
OXEA Infrastruktur GmbH & Co. KG
PRG Propylenpipeline Ruhr GmbH & Co. KG
RWE Gasspeicher GmbH
TanQuid GmbH & Co. KG
Westgas GmbH

1.2 Die hier betroffenen Rohrfernleitungsanlagen sind in der Regel mehrere Kilometer lange, meist unterirdisch verlaufende Rohrleitungen aus Stahl, in denen unter Hochdruck verschiedenste Produkte wie brennbare Gase, druckverflüssigte Gase, brennbare Flüssigkeiten, Sauerstoff, Stickstoff und Salzsole befördert werden. Die Stahlrohre sind zum Schutz mit Bitumen, Polyethylen (PE) oder vergleichbaren Materialien umhüllt. Im direkten Umfeld der Rohrfernleitungen befinden sich meist Steuerkabel sowie diverses Zubehör (z. B. Markierungspfähle, Schieberkappen, Messkabel, Sensorschläuche, Vermessungssteine, Fundamente etc.). In regelmäßigen Abständen sind Absperrstationen angeordnet, die mit verschiedenen Armaturen zur Bedienung ausgestattet sind. Die oberirdischen Absperrstationen sind eingezäunt.

1.3 Die Betriebsführung der Rohrfernleitungen durch den Bereich Pipelines erfolgt auf Grundlage der gültigen Gesetze und Verordnungen sowie der zugehörigen technischen Regeln. Hier sind insbesondere die Rohrfernleitungsverordnung (RohrFltgV) mit den Technischen Regeln für Rohrfernleitungen (TRFL) und das Regelwerk des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches (DVGW) anzuführen.

[Auszüge aus der „Technische Regel für Rohrfernleitungsanlagen (TRFL)“

3.3.1 Verlegung in Schutzstreifen

Die Rohrfernleitung ist zur Sicherung ihres Bestands und ihres Betriebs in einem Schutzstreifen, der außerdem eine Wartung der Rohrfernleitung ermöglichen muss, zu verlegen.

3.3.5 Schutz der Rohrfernleitung bei Nutzung des Schutzstreifens

Es muss sichergestellt sein, dass die Rohrfernleitung durch die im Schutzstreifen zulässige Nutzung nicht gefährdet wird. Dazu ist der Schutzstreifen von tiefwurzelndem Pflanzenwuchs, der die Sicherheit der Rohrfernleitung beeinträchtigen kann, freizuhalten. Innerhalb des Schutzstreifens dürfen betriebsfremde Bauwerke nicht errichtet werden, wenn sie den Schutzzwecken ... entgegenstehen.]

1.4 Die Beschädigung einer Rohrfernleitung kann zu erheblichen Gefährdungen des Umfeldes, des Baustellenpersonals und Umweltbelastungen führen. Daher muss jeder, der Arbeiten ausführt, die die Sicherheit der Rohrfernleitungsanlage beeinträchtigen können, mit äußerster Vorsicht vorgehen und besonders im Interesse der Anlagensicherheit, des Umweltschutzes und der Arbeitssicherheit die in dieser Schutzanweisung und den ggf. zugehörigen Dokumenten (z. B. Erlaubnisschein für Arbeiten im Schutzstreifen von Rohrfernleitungen) enthaltenen Hinweise und Auflagen beachten.

1.5 Die Rohrfernleitungen sind meist unterirdisch einzeln oder gebündelt in Schutzstreifen trassiert, die in der Regel eine Breite von 4 bis 10 m für die Einzelleitung aufweisen und durch Eintragung beschränkt persönlicher Dienstbarkeiten im Grundbuch des jeweiligen Grundstückes gesichert sind. Diese Schutzanweisung gilt für alle Arbeiten im Bereich der Schutzstreifen auf öffentlichen und privaten Grundstücken sowie auch für Arbeiten außerhalb der Schutzstreifen, wenn diese auf den Schutzstreifen einwirken können. In diesem Fall ist zu beurteilen, ob diese Arbeiten (z. B. Rammarbeiten, Bohrungen, Spülbohrungen, Sprengungen etc.) negative Auswirkungen auf die durch den Bereich Pipelines betreuten Rohrfernleitungen haben können.

Die Übersendung dieser Schutzanweisung und die Rücksendung der Bestätigung gilt weder als Bau- noch als Arbeitserlaubnis!

1.6 Im Bereich des Schutzstreifens dürfen keine Einwirkungen vorgenommen werden, die die Sicherheit, den Bestand oder die Zugänglichkeit der Rohrfernleitungen und des Zubehörs gefährden. Dazu gehören z. B. die Errichtung von Baulichkeiten, das Anlegen von Gartenteichen, Biotopen und Anpflanzungen sowie die Durchführung jeglicher Maßnahmen, die geeignet sind die Sicherheit der Rohrfernleitungsanlage zu gefährden.

1.7 Zum Schutz gegen externe Beschädigungen werden die Rohrfernleitungen u. a. in regelmäßigen Abständen durch Begehung/Befahrung der Trasse und/oder durch Hubschrauber-Befliegung der Trasse überwacht.

1.8 Alle Arbeiten, die die Sicherheit der Rohrfernleitungsanlage beeinträchtigen können, insbesondere Bauaktivitäten, Erdarbeiten und Einsätze von Baumaschinen im Schutzstreifen, bedürfen der schriftlichen Genehmigung des Fernleitungsbetriebes.

2. Meldung von Arbeiten im Schutzstreifen

2.1 Aus grundsätzlichen Schutzerwägungen und gemäß DIN 18300 (VOB Teil C), dem DVGW-Arbeitsblatt GW 315 sowie den einschlägigen Unfallverhütungs- bzw. Berufsgenossenschaftlichen Vorschriften ergibt sich eine Erkundigungs- und Sorgfaltspflicht des Ausführenden einer Baumaßnahme.

2.2 Beabsichtigte Arbeiten im Schutzstreifenbereich der Rohrfernleitungen müssen rechtzeitig, mindestens 20 Werktage vor Baubeginn, schriftlich beantragt werden. Dem Antrag sind neben einer detaillierten Baubeschreibung und dem geplanten Terminablauf auch Übersichts- und Detailpläne (Lage-, Schnitt- und Höhenpläne) beizufügen.

Der Antrag ist zu richten

per E-Mail an: fernleitungsauskunft@evonik.com

oder per Post

bei Bauvorhaben in Nordrhein-Westfalen an:

Evonik Technology & Infrastructure GmbH
Logistics - Pipelines
Bau 2605, PB 11
Paul-Baumann-Straße 1
45772 Marl

bei Bauvorhaben in Bayern, Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz und Hessen an:

Evonik Technology & Infrastructure GmbH
Logistics - Pipelines
Gebäude G 1
Im Pfaffenwinkel 6
67547 Worms

In dringenden Ausnahmefällen ist eine telefonische Benachrichtigung bzw. die Kontaktaufnahme per Telefax möglich.

Telefon: (0 23 65) 49 - 20 83
Telefax: (0 23 65) 49 - 41 77

Telefon: (0 62 41) 40 2 - 70 95
Telefax: (0 62 41) 40 2 - 57 80

Nach Dienstschluss: (0 23 65) 49 – 01
Stichwort: „Bereitschaftsdienst Fernleitung“

3. Arbeitsbeginn

3.1 In jedem Einzelfall bedürfen sämtliche Arbeiten im Schutzstreifenbereich der schriftlichen Genehmigung der jeweils zuständigen Betreibergesellschaft/en. Die Genehmigung ist beim Bereich Pipelines zu beantragen.

3.2 Vorbehaltlich der technischen Abstimmungen wird das Einverständnis zur Inanspruchnahme des Schutzstreifens nur unter der Bedingung abgegeben, dass die anliegende Empfangsbestätigung dieser Schutzanweisung rechtsverbindlich vom Antragsteller unterschrieben beim Bereich Pipelines eingeht. Ggf. sind weitere Vereinbarungen bzw. Verträge vor Durchführung der Maßnahme abzuschließen. Bei Abweichungen von der geplanten und abgestimmten Bauplanung ist unverzüglich das erneute Einverständnis der betroffenen Betreibergesellschaft über den Bereich Pipelines einzuholen.

3.3 Vor Arbeitsbeginn wird durch den Bereich Pipelines der Erlaubnisschein für Arbeiten im Schutzstreifen von Rohrfernleitungen (BHF 130) ausgestellt. Dieser ist durch den Antragsteller, in jedem Fall aber vom Ausführenden, zu unterzeichnen. In diesem Erlaubnisschein sind weitergehende Details/Auflagen zur Arbeitsausführung der jeweiligen Maßnahme aufgeführt und geregelt.

3.4 Der Arbeitsbeginn ist mindestens 5 Werktage zuvor mit Datum und Uhrzeit schriftlich mitzuteilen.

4. Lage der Rohrfernleitung

4.1 Auf Wunsch werden Bestandspläne zur Verfügung gestellt. Diese Pläne dürfen ohne Genehmigung des Bereiches Pipelines nicht an Dritte weitergegeben werden.

4.2 Die ausgehändigten Pläne geben den Stand der Dokumentation zum Zeitpunkt der Auskunftserteilung wieder. Es ist darauf zu achten, dass sich während der Bauphase immer die übergebenen Planunterlagen vor Ort befinden.

4.3 Es wird hiermit ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die in den Plänen enthaltenen Angaben und Maßzahlen hinsichtlich Lage und Verlegungstiefe/Überdeckung unverbindlich sind. Mit Abweichungen muss gerechnet werden. So können sich z. B. Höhenänderungen infolge Bergbau- oder sonstiger Einwirkungen ergeben haben.

Des Weiteren ergeben sich die Leitungsrechte aus der tatsächlichen Lage der Rohrfernleitungsachsen und des darauf bezogenen Schutzstreifens in der Örtlichkeit.

4.4 Durch Abgreifen aus den Planunterlagen gewonnene Maße gelten nicht als verbindliche Maßangaben.

4.5 Es ist zu beachten, dass die erdverlegten Leitungen nicht zwingend geradlinig verlegt sind und nicht auf dem kürzesten Weg zwischen den oberirdischen Markierungspfählen verlaufen. Diese dienen nur der ungefähren Orientierung und stehen nicht immer unmittelbar auf den Rohrfernleitungen. Die ersichtliche Flucht zwischen den Markierungspfählen entspricht daher ggf. nicht dem tatsächlichen Rohrfernleitungsverlauf. Einige Rohrfernleitungs-Markierungspfähle haben Hinweisschilder, die Vorläufergesellschaften der Evonik Technology & Infrastructure GmbH, z. B. Hüls AG bzw. Infracor GmbH als Gesellschaft ausweisen.

4.6 Die erdverlegten Leitungen haben im Allgemeinen eine Erddeckung von ca. 1 m. Im Schutzstreifen mitverlegte Kabel haben oft eine geringere Erddeckung (ca. 0,60 bis 0,80 m). Die Steuer- und Messkabel können sich in wechselnder Lage über die gesamte Breite des Schutzstreifens erstrecken.

4.7 Die genaue Lage und der Verlauf der Leitungen sind durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (Ortung, Suchschlitze in Handschachtung etc.) festzustellen.

4.8 Die Auskunft gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die vom Bereich Pipelines betreuten Rohrfernleitungen. Vielfach sind Neuverlegungen von Fremdleitungen/-anlagen in den Plänen nicht vermerkt, so dass ggf. noch mit Fremdleitungen/-anlagen anderer Betreiber (z. B. BP, NWO, RMR, OGE, Telekom, Stadtwerke etc.) gerechnet werden muss, bei denen durch den Antragsteller weitere Auskünfte einzuholen sind. Die ggf. in den Planunterlagen dargestellten Leitungen Dritter sind nachrichtlich übernommen und entbinden nicht von der Verpflichtung, weitere Planauskünfte einzuholen.

5. Arbeiten im Schutzstreifen der Rohrfernleitungen

5.1 Sämtliche zur Durchführung der Maßnahme notwendigen Genehmigungen (öffentlich-rechtliche, privatrechtliche), die die Arbeiten im Schutzstreifenbereich der Rohrfernleitungen betreffen, müssen vor Beginn der Arbeiten vorliegen. Die dort aufgeführten Auflagen sind zusätzlich zu den vom Bereich Pipelines erteilten Auflagen einzuhalten.

5.2 Bauarbeiten im Bereich der Leitungen dürfen nur von Firmen mit einer fachkundigen Aufsicht ausgeführt werden. Bei der Bauausführung ist besonders die Einhaltung der einschlägigen Sicherheitsvorschriften (BGV, arbeitsmedizinische Regeln etc.) zu berücksichtigen.

5.3 Diese Schutzanweisung, der Erlaubnisschein für Arbeiten im Schutzstreifen der Rohrfernleitungsanlage (BHF 130) inkl. Anlagen, Rufnummern für Notfälle sowie die oben erwähnten Bestandspläne sind auf der Baustelle ständig vorzuhalten. Der verantwortlich Ausführende (z. B. Bauleiter, Polier) hat allen Mitarbeitern den Inhalt bekannt zu geben und sie maßnahmengerecht zu unterweisen.

5.4 Teilweise befinden sich die Rohrfernleitungen auf dem Werksgelände angeschlossener Betriebe. Für die dort durchzuführenden Arbeiten ist zu berücksichtigen, dass die standortspezifischen Sicherheitsunterweisungen durchgeführt und die benötigten Freigabescheine eingeholt werden müssen. Erteilte Auflagen sind einzuhalten.

5.5 Im Bedarfsfall wird der Bereich Pipelines die Rohrfernleitungen in der Örtlichkeit oberirdisch kennzeichnen. Ggf. wird eine Bauaufsicht zur Beobachtung der Arbeiten im Schutzstreifen abgestellt. Diese Arbeiten sind kostenpflichtig, es sei denn, es wurden andere Vereinbarungen getroffen.

5.6 Baulichkeiten dürfen im Schutzstreifen der Leitungen grundsätzlich nicht errichtet werden. Sollen öffentliche Straßen, Zufahrten, Parkplätze etc. im Schutzstreifen der Leitungen angelegt oder die Geländeoberfläche mit einer gasundurchlässigen Oberfläche versehen werden, sind die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen von Fall zu Fall vorher festzulegen. In Abhängigkeit von dem Umfang der im Schutzstreifen durchzuführenden Maßnahmen kann es erforderlich sein, einen unabhängigen Sachverständigen des TÜV zur Beurteilung der Rohrfernleitungssicherheit zu hören.

5.7 Das Einrichten der Baustelle, eventuelle Materiallagerungen sowie das Abstellen von benötigten Baufahrzeugen im Schutzstreifenbereich bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung des Bereiches Pipelines.

5.8 Die im Bergbaueinflussbereich vorhandenen geodätischen Messpunkte sind im Baustellenbereich so zu sichern, dass sie nicht überfahren oder beschädigt werden. Im Falle einer notwendigen Wiederherstellung und Neuvermessung geht dieses zu Lasten des Maßnahmenträgers.

5.9 Markierungspfähle, Riechrohre etc. dürfen ohne Zustimmung des Bereiches Pipelines nicht entfernt oder versetzt werden. Armaturen, Straßenkappen, Schachtdeckel und sonstige zur Leitung gehörenden Einrichtungen müssen während der Bauzeit zugänglich bleiben. Flucht- und Rettungswege sind freizuhalten.

5.10 Das Befahren des Schutzstreifenbereiches außerhalb befestigter öffentlicher Straßen und Wege ist nur mit Genehmigung durch den Bereich Pipelines und ggf. mit besonderen Sicherheitsmaßnahmen (z. B. Anlegen einer Baustraße, Auslegen von Baggermatten etc.) gestattet. Die Sicherheitsmaßnahmen werden durch den Bereich Pipelines festgelegt.

In der Regel kann der Schutzstreifen nach Genehmigung durch den Bereich Pipelines mit Kettenfahrzeugen bis 7,5 t (Gesamtgewicht) überfahren werden. Radfahrzeuge sind hierbei wegen des hohen Bodendruckes ausdrücklich ausgenommen.

5.11 Die Tiefbauarbeiten zum Freilegen der Rohrfernleitungen und der Kabel dürfen in unmittelbarer Fernleitungs- und Kabelnähe nur in Handschachtung ausgeführt werden. Hackeneinsatz wird hierbei nicht zugelassen. Die Grabgefäße oder Schilde von Baggern oder anderen Erdbaumaschinen dürfen hierbei in der Regel nicht näher als 0,3 m (Leitungszone) an die Rohrfernleitungen und Kabel herangeführt werden. In Einzelfällen kann ein größerer Abstand verlangt werden.

Maschinenschachtung ist nur außerhalb der Leitungszone erlaubt und auch nur dann, wenn alle Leitungen und Kabel im Arbeitsbereich sichtbar sind.

5.12 Ein Teil der Rohrfernleitungen ist mit Dehnern in Form von Lyra- bzw. U-Bögen verlegt. Die Bögen ragen bis zu 4 m seitlich aus der Rohrleitungssachse heraus (in einigen Fällen beidseitig und auch in unterschiedlichen Höhenlagen). Beim Vergrößern von Baugruben in Längsrichtung der Trasse ist deshalb der Rohrfernleitungsverlauf in Handarbeit zu erkunden. Erst nach Kenntnis des Leitungsverlaufes kann der Boden entlang der Leitung mit Baggereinsatz ausgehoben werden. Bei Steuer- sowie Messkabeln gilt Vorgenanntes sinngemäß, da mit Kabelschleifen und wechselnder Lage des Kabels gerechnet werden muss.

5.13 Tiefbauarbeiten entlang der Leitung sind vorsichtig und gewissenhaft auszuführen. Es dürfen nur Grabgefäße mit glattem Rand, d. h. ohne Zähne, eingesetzt werden. Im Übrigen sind die einschlägigen Sicherheitsregeln für den Betrieb von Erdbaumaschinen einzuhalten.

5.14 Auf Druckkegel vorhandener Fundamente und Lasteintragungsbereiche von z. B. Masten, Bäumen, Zäunen ist besonders zu achten. Diese dürfen ohne ausreichende Sicherungsmaßnahmen nicht gestört werden.

5.15 Die vorhandene Erddeckung der Rohrfernleitungen und der Kabel darf ohne Zustimmung des Bereiches Pipelines nicht verringert und auch nicht erhöht werden.

5.16 Die freitragenden Rohrlängen dürfen in der Regel 5 m, die freitragenden Kabellängen 2 m nicht überschreiten. Daher sind die Rohrfernleitungen mit Kanthölzern (mind. 10/10 cm) kraftschlüssig zu unterstützen und die Kabel entsprechend aufzuhängen.

Die gesamte freigelegte Länge der Rohrfernleitung darf ohne Sicherheitsmaßnahmen (z. B. verbleibender Erdriegel etc.) in der Regel nicht größer als 14 m sein, um ein Ausknicken zur Seite und nach oben auszuschließen. Weitergehende Auflagen zur Gewährleistung der Leitungssicherheit bleiben vorbehalten. Die freigelegten Rohrfernleitungen sind ggf. nach Aufforderung des Bereiches Pipelines zum äußeren Schutz mit Vlies und zusätzlich mit einer Holzummantelung > 25 mm Dicke zu versehen.

5.17 Wenn oberhalb oberirdisch verlaufender bzw. freigelegter erdgedeckter Rohrfernleitungen und Armaturen gearbeitet wird, sind die Rohrfernleitungen abzudecken und gegen herunterfallende Lasten und mechanische Schäden zu schützen. Diese Maßnahmen sind mit dem Bereich Pipelines abzustimmen.

5.18 Leitungen, Kanäle, Kabel etc. sollen grundsätzlich außerhalb des Schutzstreifens (ohne Überlappung der Schutzstreifen) parallel geführt werden. Verlegungen innerhalb des Schutzstreifens bedürfen neben der behördlichen auch der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung der betroffenen Gesellschaft. Gegebenenfalls wird der Abschluss eines Interessenabgrenzungsvertrages erforderlich.

5.19 Leitungen, Kanäle, Kabel etc. sollen die Rohrfernleitungen mit einem lichten Mindestabstand von 0,50 m unterkreuzen. Diese Tiefenlage soll über die gesamte Schutzstreifenbreite beibehalten werden. Der Kreuzungswinkel soll möglichst rechtwinklig sein. Der Abstand von den in den

Rohrfernleitungen vorhandenen/geplanten Einbauten (z. B. Stopfbuchsdehner, Lyra- bzw. U-Bögen etc.) und Festpunkten muss mindestens 5 m betragen. Kanäle sollen im Bereich der Leitung gasdicht ausgeführt werden. Kabel- und Revisionsschächte, Verbindungsmuffen etc. sollen außerhalb des Schutzstreifens liegen. Kabel Dritter sollen innerhalb des Schutzstreifens in gasdichten Schutzrohren verlegt werden. Leitungen, die in Ausnahmefällen oberhalb der Rohrfernleitungen kreuzen, müssen für eine freitragende Länge von mindestens 5 m bemessen sein.

5.20 Bei Kreuzungen im geschlossenen Vortrieb (Pressungen, Bohrungen, Spülungen etc.) ist eine Beschädigung der Rohrfernleitungsanlage sicher auszuschließen. Vortriebsarbeiten im Schutzstreifenbereich sind nur gesteuert und engmaschig überwacht durchzuführen. Erschütterungen und Setzungen der Rohrfernleitungsanlage sind zu vermeiden und zu überwachen. Die Regelabstände bei Kreuzungen im geschlossenen Vortrieb sind aus Sicherheitsgründen zu erhöhen. Die Vortriebsarbeiten sind in jedem Fall mit dem Bereich Pipelines detailliert abzustimmen und müssen schriftlich genehmigt werden.

Beispiel einer möglichen Auflage (abhängig von der betroffenen Rohrfernleitung und der Örtlichkeit):

- Die zu querenden Rohrfernleitungen und Kabel sind vor Beginn der Vortriebsarbeiten im Kreuzungsbereich freizulegen. Des Weiteren ist zur Überwachung des Vortriebes am Schutzstreifenrand in Vortriebsrichtung eine Baugrube mit einer Tiefe > 1 m unter Rohrleitungssohle herzustellen.
- Zusätzlich ist als mechanischer Schutz eine Stahlplatte in Vortriebsrichtung ca. 2 m vor der Fernleitungsanlage bis > 1 m unter Rohrsohle einzubauen.

5.21 Der Graben- und Baugrubenausbau und die damit verbundenen Abböschungen/Verbaumaßnahmen haben nach DIN 4124 zu erfolgen. Erforderlicher Verbau ist möglichst vibrationsarm einzubringen. Die Rohrfernleitungen dürfen dabei nicht als Abstützung verwendet werden. Spundungen bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung durch den Bereich Pipelines.

5.22 In Parallellage zu vorhandenen Rohrfernleitungen müssen Baugruben so angelegt/verfüllt werden, dass eine Lageverschiebung der Rohrfernleitungen, Kabel und Zubehör ausgeschlossen wird.

5.23 Bohrungen für Filterlanzen bzw. Brunnen für geschlossene Wasserhaltungen im Schutzstreifenbereich bedürfen der Genehmigung des Bereiches Pipelines. Durch Wasserhaltungsmaßnahmen verursachte Ausspülungen, Setzungen und Beschädigungen der Rohrfernleitungen sowie Fremdleitungen/-anlagen sind zu vermeiden.

5.24 Spund-, Bohr- und Rammarbeiten sowie Sprengungen in Leitungsnähe (auch außerhalb des Schutzstreifens) sind aus Sicherheitsgründen mit ausreichendem Zeitvorlauf vor Arbeitsbeginn mit dem Bereich Pipelines abzustimmen. Schwingungsminimierende Maßnahmen sind vorzusehen. In der Regel sind Schwingungsmessungen an der Rohrleitung zur Beurteilung der zulässigen Belastung der Rohrleitung, der Schweißverbindungen und der Umhüllung erforderlich. Die max. zulässige Schwinggeschwindigkeit wird durch den Bereich Pipelines projektbezogen festgelegt.

5.25 Verschiedene in den Rohrfernleitungen transportierte flüssige Produkte sind kälteempfindlich (ab Temperaturen < 6° Celsius) und gehen in die feste Phase über. Um den Produktfluss jederzeit gewährleisten zu können, sind in Abstimmung mit dem Bereich Pipelines Dämmmaßnahmen durch den Ausführenden vorzusehen.

5.26 Werden die Rohrfernleitungen durch Suchschachtungen zur Baurealisierung von z. B. Kreuzungen mit Versorgungsleitungen freigelegt oder wird das vorhandene Gelände dauerhaft geändert, ist die genaue Lage der Rohrfernleitungen und des Geländes inkl. Zubehör im amtlichen Koordinatensystem und auf NN einzumessen. Die Lageinformation ist nach Feststellung sofort und in abgestimmter Form (z. B. digital) an den Bereich Pipelines zu übergeben.

5.27 Das Verfüllen der Baugrube darf nur nach Abnahme der Rohrfernleitungen und Kabel (die mindestens 3 Arbeitstage vorher beim Bereich Pipelines zu beantragen ist) und nach ausdrücklicher Freigabe durch den Bereich Pipelines erfolgen.

5.28 Von den im Zuge der Baumaßnahme betroffenen Fremdleitungs- / Fremdanlagenbetreibern sind vor der Verfüllung durch den Ausführenden Abnahmen zum Nachweis der Unversehrtheit beizubringen.

5.29 Die Fernleitungs- und Kabelsicherungen, wie z. B. Kanthölzer und Aufhängungen, sind in Gänze sicher und vorsichtig zurückzubauen, so dass Beschädigungen, insbesondere an der Umhüllung der Rohrfernleitung, ausgeschlossen werden. Temporäre Markierungszeichen (z. B. Holzpflocke, Kunststoffmarker mit Bezeichnung der Rohrfernleitung) zur Kennzeichnung der Rohrfernleitung sind nach Beendigung der Maßnahme durch den Ausführenden einzusammeln und zu entsorgen.

5.30 Verfüllung innerhalb der Leitungszone (0,3 m rund um die Rohrfernleitung/Kabel):
Zur Vermeidung von Umhüllungs- und sonstigen Schäden an den vorhandenen Rohrfernleitungen/Kabeln ist die jeweilige Leitungszone mit verdichtungsfähigem, steinfreiem, nicht aggressivem sowie schadstofffreiem Boden (rundes Korn < 2 mm) lagenweise zu verfüllen und mit leichtem Verdichtungsgerät (z. B. Vibrationsstampfer Dienstgewicht bis 40 kg, kleiner Flächenrüttler bis ca. 100 kg) zu verdichten. Recyclingmaterial ist ausdrücklich nicht zugelassen. Unterhalb der Rohrfernleitungen/Kabel ist der Boden vollflächig und kraftschlüssig mit Handstampfern vorsichtig zu unterstopfen.

5.31 Verfüllung außerhalb der Leitungszone:
Im Bereich von 0,3 m bis 0,6 m Abstand zur Rohrfernleitung/Kabel darf ein Flächenrüttler (Vibrationsplatte) bis ca. 200 kg und im Abstand > 0,6 m von ca. 400 kg benutzt werden. Schwerere Verdichtungsgeräte werden im Schutzstreifenbereich nur unter bestimmten Auflagen zugelassen und sind gesondert mit dem Bereich Pipelines abzustimmen.

5.32 Der Schutzstreifen ist von Pflanzungen mit tief wurzelnden Bäumen und Sträuchern freizuhalten. Die Streifen können jedoch gärtnerisch und landwirtschaftlich genutzt werden. Im Falle des Kronenschlusses behält sich der Bereich Pipelines vor, zur Gewährleistung der freien Sicht bei Flugbeobachtung die Bepflanzung zurückzuschneiden.

5.33 Aggressive Abwässer dürfen wegen der zerstörenden Wirkung auf die Rohrleitungsumhüllung nicht auf den Schutzstreifen abgeleitet werden.

5.34 Aufgrund des mitverlegten hochempfindlichen Leckerkennungs- und Ortungssystems (LEOS) bei einigen Rohrfernleitungen ist unbedingt darauf zu achten, dass keine Fremdstoffe (Treibstoffe, Lösemittel etc.) in den Boden gelangen, da sie das System beeinflussen können.

5.35 Wenn im Zuge der Maßnahme Bodenverunreinigungen festgestellt werden, ist der Bereich Pipelines sofort zu verständigen.

5.36 Bei Gewitter sind die Arbeiten an den Rohrfernleitungen grundsätzlich einzustellen.

5.37 Falls trotz Beachtung aller Sicherheitsmaßnahmen die Beschädigung einer Rohrfernleitung oder eines Kabels verursacht oder festgestellt wird, ist in jedem Fall sofort der Bereich Pipelines zu informieren. Wegen Brand- oder Explosionsgefahr ist bei Leckagen in jedem Fall sofort offenes Feuer zu löschen und funkenbildende Arbeiten einzustellen. Motoren aller Art (Bagger, LKW etc.) sind abzuschalten. Der Gefahrenbereich ist abzusperren, soweit dies ohne eigene Gefährdung möglich ist.

5.38 Wird bei Durchführung der Maßnahme festgestellt, dass die Arbeiten nicht wie genehmigt oder nicht mit der notwendigen Sorgfalt und Vorsicht ausgeführt werden, kann dies eine Stilllegung der Baustelle nach sich ziehen.

6. Kathodischer Korrosionsschutz (KKS)

6.1 Die Rohrfernleitungen sind kathodisch gegen Korrosion geschützt. Entsprechende KKS-Anlagen können auch außerhalb der Schutzstreifen vorhanden sein.

Um die Beeinflussung aus Hochspannungsanlagen zu verringern, sind die Rohrfernleitungen teilweise mit Erdern (i. d. R. Bandedenerder) ausgerüstet.

6.2 Bei Parallelführung und Kreuzung ebenfalls kathodisch geschützter Leitungen und Kabel sind gemeinsame Messungen über die Beeinflussung des kathodischen Rohrschutzes durchzuführen. Gegebenenfalls sind Potentialverbindungen oder Messstellen vorzusehen.

6.3 Es sind die einschlägigen Leitsätze der DIN EN 50162 und AfK-Empfehlung Nr. 2 zu beachten.

7. Hochspannungsfreileitungen

Für die Parallelführung oder Kreuzung von Hochspannungsfreileitungen ist die Technische Empfehlung Nr. 7 (TE 7) der Schiedsstelle für Beeinflussungsfragen (textgleich mit der Empfehlung Nr. 3 der Arbeitsgemeinschaft für Korrosionsfragen) zu beachten. Im Bedarfsfall werden besondere Bedingungen vereinbart.

8. Schadensbehebung und Kostentragung

8.1 Der Ausführende ist für alle auftretenden Schäden an den Rohrfernleitungen, Kabeln und Zubehör verantwortlich, auch wenn vor Ort ein Beauftragter des Bereiches Pipelines anwesend ist. Sollte dieser Beauftragte Angaben zur Sicherung der Rohrfernleitungsanlagen machen, wird hierdurch die Haftung nicht berührt, auch nicht bezüglich evtl. Beschädigungen, die an den Rohrfernleitungen, Kabeln und Zubehör sowie ggf. vorhandenen Fremdleitungen/-anlagen durch die Arbeiten entstehen.

8.2 Darüber hinaus wird die betroffene Betreibergesellschaft alle Schäden und zusätzliche Aufwendungen durch Bauarbeiten, Folgeschäden (z. B. Minderernteertrag etc.) und spätere Unterhaltungsarbeiten zu Lasten des Maßnahmenveranlassers bzw. Ausführenden beheben.

8.3 Beschädigungen an Leitungen, Kabeln oder deren Zubehör, auch wenn sie im Augenblick unbedeutend erscheinen, sind dem Bereich Pipelines sofort zu melden. Dadurch besteht ggf. die Möglichkeit, schwerwiegende Folgeschäden zu verhindern.

8.4 Wer nach Empfang dieser Schutzanweisung mit oder ohne Genehmigung durch den Bereich Pipelines Maßnahmen im Schutzstreifen durchführt, erkennt die in der Schutzanweisung aufgeführten Bedingungen/Auflagen, insbesondere seine uneingeschränkte Verpflichtung zum Ersatz aller unmittelbaren und mittelbaren Schäden, an.

8.5 Der Ausführende hat für sämtliche mit der Durchführung der Maßnahme verbundenen Gefahren und Risiken eine Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens 10 Millionen Euro, unter Einschluss von Personen- und Gewässerschäden, vor Beginn der Maßnahme abzuschließen und auf Verlangen nachzuweisen.

8.6 Die Kosten aus den aufgeführten Hinweisen und Auflagen sind vom Veranlasser der Maßnahme zu tragen, soweit nicht anderslautende Abmachungen getroffen worden sind.

9. Weitergehende Auflagen

9.1 Die hier genannten Hinweise und Auflagen erheben nicht den Anspruch auf Vollständigkeit und zeigen nur eine Auswahl der wichtigsten zu beachtenden Punkte auf. Veranlasser von Maßnahmen im Schutzbereich der Rohrfernleitungen oder sonstige Dritte haben sicherzustellen, dass sie selbst und deren Beauftragte alle für die Maßnahmen relevanten gesetzlichen, berufsgenossenschaftliche Vorschriften sowie alle gebotenen Regeln der Technik einhalten.

9.2 Werden für die Arbeiten im Schutzstreifenbereich Nachunternehmer beauftragt, so ist diese Schutzanweisung den Nachunternehmern zur Kenntnis und zur Einhaltung der Auflagen ver-

pflichtend weiterzugeben. Die Verantwortlichkeit des Veranlassers der Maßnahme bleibt hierdurch unverändert. Der Empfang der Schutzanweisung ist vom Nachunternehmer schriftlich zu bestätigen und dem Bereich Pipelines unaufgefordert vorzulegen.

9.3 Bei Nichtbeachtung der vorstehenden oder sonstigen mitgeteilten Bedingungen müssen die Bauarbeiten im Schutzstreifen der Rohrfernleitung, im Interesse der Sicherheit, ggf. eingestellt werden.

9.4 Weitergehende Auflagen bleiben vorbehalten.

9.5 Abweichungen von den vorgenannten Punkten bedürfen der schriftlichen Genehmigung des Bereiches Pipelines der Evonik Technology & Infrastructure GmbH.

Evonik Technology & Infrastructure GmbH
Logistics - Pipelines

Anerkennung der Bedingungen

Die Schutzanweisung für Arbeiten im Bereich von Rohrfernleitungen im Betreuungsbereich der Evonik Technology & Infrastructure GmbH (Stand September 2015) ist uns überreicht worden.

Die Schutzanweisung wird hiermit anerkannt.

Kurzbeschreibung Maßnahme (Evonik-Bearbeitungs-Nr.: _____):

.....
.....
.....

.....
Ort / Datum

.....
Name in Druckbuchstaben

.....
Stempel / Firma

.....
Rechtsverbindliche Unterschrift

Die Anerkennung der Bedingungen senden Sie bitte

per E-Mail an: fernleitungsauskunft@evonik.com

oder per Post

bei Bauvorhaben in Nordrhein-Westfalen
an:

Evonik Technology & Infrastructure GmbH
Logistics – Pipelines
Bau 2605, PB 11
Paul-Baumann-Straße 1
45772 Marl

Telefax: (0 23 65) 49 - 41 77

bei Bauvorhaben in Bayern, Baden-
Württemberg, Rheinland-Pfalz und
Hessen an:

Evonik Technology & Infrastructure GmbH
Logistics - Pipelines
Gebäude G 1
Im Pfaffenwinkel 6
67547 Worms

Telefax: (0 62 41) 40 2 - 57 80

Rohrfernleitung-Nr.:	DN	PN	Förderprodukt:
Rohrfernleitung-Nr.:	DN	PN	Förderprodukt:
Rohrfernleitung-Nr.:	DN	PN	Förderprodukt:
Rohrfernleitung-Nr.:	DN	PN	Förderprodukt:

Im Zusammenhang mit folgender Maßnahme (Evonik-Bearbeitungs-Nr.:):

1) Die Maßnahme findet im Bereich folgender bekannter Rohrfernleitungen bzw. Fremdanlagen statt:
Ja / Nein

- | | | |
|---|--------------------------|--------------------------|
| 1.1 Rohrfernleitungsanlagen unter Betreuung der Evonik Technology & Infrastructure GmbH – Logistics - Pipelines | ☐ | ☐ |
| 1.2 Gleisanlagen von DB, Industriebahnen oder Verkehrsbetrieben | ☐ | ☐ |
| 1.3 Hochspannungsfreileitungsanlagen | ☐ | ☐ |
| 1.4 Leckerkennungs- und Ortungssystem (LEOS) | ☐ | ☐ |
| 1.5 Dehnermesskabel/Nachrichtenkabel/KKS-Anlagen/-Kabel | ☐ | ☐ |
| 1.6 Geodätische Messsteinkette | ☐ | ☐ |
| 1.7 Andere | ☐ | ☐ |

2) Auflagen für bauliche Maßnahmen:
Ja / Nein

- | | | | |
|---|--|--------------------------|---|
| 2.1 Orten und Kennzeichnung der Rohrfernleitungslage | | ☐ | ☐ |
| 2.2 Herstellen Suchschlitze, in Handschachtung | Aushub: ☐ Handförderung | ☐ | ☐ Maschinenförderung |
| 2.3 Freilegen durch Handschachtung ab Leitungsabstand | ☐ < 0,3m | ☐ | ☐ <m |
| 2.4 Überfahrt unbefestigter Schutzstreifen nur mit max. 7,5 t Kettenfahrzeug (zul. Gesamtgewicht) | | ☐ | ☐ |
| 2.5 Überfahrt Schutzstreifen sichern mit | ☐ Stahlplatten/Baggermatten | ☐ | ☐ Baustraße |
| 2.6 Zusätzliche Erlaubnisscheine: ☐ Arbeitserlaubnis | ☐ Feuererlaubnis | ☐ | ☐ Befahrerlaubnis |

3) Das Freilegen der Rohrfernleitung ist nur bei Beachtung folgender Punkte gestattet:
Ja / Nein

- | | | | | |
|---|--|--|--------------------------|--------------------------|
| 3.1 Arbeitsbeginn | ☐ unter Aufsicht | ☐ in Abstimmung mit dem Bereich Pipelines | ☐ | ☐ |
| 3.2 Auszuführende Arbeiten nur unter dauerhafter Aufsicht des Bereiches Pipelines | | | ☐ | ☐ |
| 3.3 Prüfung der Atmosphäre mit Mehrfach - Messgerät | ☐ vor Arbeitsbeginn | ☐ ständig | ☐ | ☐ |
| 3.4 Zusätzlich zur obligatorischen persönlichen Schutzausrüstung (z. B. Helm, Sicherheitsschuhe/-stiefel, Handschuhe etc.): | ☐ flammenhemmende Arbeitskleidung | ☐ Sicherheitsgeschirr | ☐ | ☐ |
| 3.5 Verwendung von funkenarmen Werkzeugen | | | ☐ | ☐ |
| 3.6 Feuerlöscher bereitstellen (10kg) | ☐ Pulverlöscher | ☐ CO2-Löscher | ☐ | ☐ |

4) Vor dem Verfüllen sind zu beachten:
Ja / Nein

- | | | | | |
|--|--|--|--------------------------|--------------------------|
| 4.1 Einmessung im amtlichen Koordinatensystem und auf NN durch: | ☐ Ausführenden (Übersendung an Bereich Pipelines) | ☐ Bereich Pipelines | ☐ | ☐ |
| 4.2 Kontrolle der Umhüllung durch den Bereich Pipelines | | | ☐ | ☐ |
| 4.3 Verfüllung mit steinfreiem Material mindestens 0,3 m um die freigelegte Rohrfernleitung, Kabel sowie Zubehör | | | ☐ | ☐ |

5) Anlagen:
Ja / Nein

- | | | | |
|--|--|--------------------------|--------------------------|
| 5.1 Schutzanweisung für Arbeiten im Bereich der Rohrfernleitungen im Betreuungsbereich der Evonik Technology & Infrastructure GmbH | ☐ liegt bereits vor | ☐ | ☐ |
| 5.2 Betriebsanweisung(en) gem. § 14 GefStoffV | | ☐ | ☐ |
| 5.3 Planunterlagen ☐ Lageplan | ☐ Querprofil | ☐ | ☐ |
| 5.4 Liste Ansprechpartner Evonik Technology & Infrastructure GmbH – Logistics - Pipelines | ☐ | ☐ | ☐ |

6) Sonstiges:

Neben den oben genannten Vorgaben sind für die Durchführung der Arbeiten alle relevanten Richtlinien/Vorschriften sowie gewerkespezifische Schutzmaßnahmen (BGV, BetrSichVO, Technische Regeln etc.) einzuhalten. Notwendige Verkehrssicherungsmaßnahmen werden durch die ausführende Firma gemäß Vorgaben der zuständigen Stellen/Behörden errichtet und betrieben. Mit der Unterschrift bestätigt die ausführende Firma die Einweisung vor Ort, die Einhaltung aller oben genannten Vorgaben sowie die Kenntnis der „Schutzanweisung für Arbeiten im Bereich von Rohrfernleitungen im Betreuungsbereich der Evonik Technology & Infrastructure GmbH“. Dieser EAS nebst Anlagen ist auf der Baustelle vorzuhalten. Der Bereich Pipelines behält sich das Recht vor, bei Nichtbeachtung der Vorgaben die Baumaßnahme stillzulegen.

Gültigkeit der Arbeitsfreigabe: vom bis				
Evonik Technology & Infrastructure GmbH Logistics - Pipelines		Veranlasser (extern):	Ausführende Firma: Adresse:	
Schutzmaßnahmen festgelegt	Zur Kenntnis genommen und anerkannt	Zur Kenntnis genommen und anerkannt	Zur Kenntnis genommen und anerkannt	
Unterschrift	Unterschrift	Unterschrift	Unterschrift	Unterschrift
Datum, Betriebsaufsicht/Fg-Ing	Datum, Meister / Vertreter	☐ Veranlasser Tel-Nr.:	☐ Aufsicht des Ausführenden Tel-Nr.:	Datum, Ausführender Tel-Nr.:

Bei Schäden an der Rohrfernleitung sofort Evonik Technology & Infrastructure GmbH – Logistics - Pipelines, Tel. 02365/49-2083 (während der normalen Arbeitszeit) oder den Bereitschaftsdienst Evonik Technology & Infrastructure GmbH – Logistics - Pipelines, Tel. 02365/49-5378 informieren.

Rückseite Erlaubnisschein für Arbeiten im Schutzstreifen von Rohrfernleitungen (EAS)

Anwendungsbereich

Tiefbauarbeiten innerhalb des Schutzstreifens der von der Evonik Technology & Infrastructure GmbH – Logistics - Pipelines betreuten Rohrfernleitungen dürfen ausschließlich mit einem von der *Betriebsaufsicht/Fernleitungsingenieur (FG-Ing.)* ausgegebenen und mit dem *Ausführenden* abgestimmten Erlaubnisschein für Arbeiten im Schutzstreifen von Rohrfernleitungen (EAS) durchgeführt werden.

Der EAS dient als Dokument, welches die durchzuführende Gefährdungsbeurteilung, die abzustimmenden Schutzmaßnahmen sowie die letztendliche Arbeitsfreigabe für die Tiefbauarbeiten, unter Beachtung der gültigen Schutzanweisung, darstellt. Mit den Arbeiten darf erst nach durch Unterschrift bestätigter Freigabe begonnen werden. Arbeiten anderer Gewerke wie z. B. Rohrbau- und EMR- Arbeiten sind ggf. durch gesonderte Freigaben zu regeln und zu dokumentieren.

Gültigkeit

Der ausstellende Bereich Pipelines, der *Veranlasser* der Maßnahme im Schutzstreifen und der *Ausführende* wirken bei der Festlegung der Schutzmaßnahmen zusammen. Der *Ausführende* hat hierzu die eigene tätigkeitsbezogene Gefährdungsbeurteilung zu berücksichtigen. Die persönliche Schutzausrüstung kann dabei über die Festlegung im EAS hinausgehen, z. B. Tragen von Warnweste, Gehörschutz, Schutzbrille etc. Die Erlaubnis für die Durchführung der geplanten Maßnahme wird erst gültig und berechtigt zur Aufnahme der Tätigkeiten, wenn die Abstimmung der notwendigen Schutzmaßnahmen durch die Unterschriften des Bereiches Pipelines und des *Ausführenden* bestätigt wird. Der Bereich Pipelines kann zusätzlich, durch ankreuzen, die Unterschrift des *Veranlassers* bei Fremdmaßnahmen und die Unterschrift der *Aufsicht des Ausführenden* verlangen.

Aufbewahrungsdauer

3 Monate nach Beendigung der Arbeiten

Handhabung

1. Die Schutzmaßnahmen werden von der *Betriebsaufsicht/FG-Ing.* festgelegt und durch Unterschrift freigegeben.
2. Der *Meister/Vertreter* sorgt für die Durchführung der Unterweisung des *Ausführenden*.
3. Der *Ausführende*, der *Veranlasser* und die *Aufsicht des Ausführenden* bestätigen durch Unterschrift, dass die Schutzmaßnahmen bekannt sind und eingehalten werden.

Unterschriftenregelung

- Bei Eigenmaßnahmen ist der *Veranlasser* der Bereich Pipelines. Die *Betriebsaufsicht/FG-Ing.* gibt die Arbeiten mit den entsprechenden Auflagen zur Durchführung frei. Der *Meister/Vertreter* hat den *Ausführenden* und ggf. die *Aufsicht des Ausführenden* zu unterweisen und die Arbeiten zu überwachen.
- Bei Fremdmaßnahmen ist der *Veranlasser* ein Dritter (extern). Die *Betriebsaufsicht/FG-Ing.* gibt die Arbeiten mit den entsprechenden Auflagen zur Durchführung frei. Der *Meister/Vertreter* hat den *Ausführenden* und ggf. die *Aufsicht des Ausführenden* zu unterweisen. Der *Veranlasser* hat den *Ausführenden* und die Arbeiten unter Beachtung der Auflagen zu überwachen. Der Bereich Pipelines ist hierbei zur uneingeschränkten Kontrolle berechtigt aber nicht verpflichtet.
- Wenn *Aufsicht des Ausführenden* angekreuzt, unterschreibt die Person der ausführenden Firma, die die Einhaltung der Schutzmaßnahmen überwacht (z. B. Bauleiter, Polier). Die *Aufsicht des Ausführenden* ist mit Weisungsbefugnis auszustatten.
- Der *Ausführende* (Verantwortliche vor Ort) unterschreibt im Namen und im Auftrag seines Arbeitgebers hinsichtlich der Kenntnis und Einhaltung der jeweiligen Schutzmaßnahmen.

Zusätzliche Gefährdungsbeurteilung Ausführender

Vor Aufnahme der Arbeiten sind vom *Ausführenden* am jeweiligen Arbeitsort die durch ihn zusätzlich verursachten Gefährdungen für Andere zu prüfen und ggf. weitere Schutzmaßnahmen festzulegen.

Die Festlegungen solcher Schutzmaßnahmen kann er in der Regel erst durchführen, wenn der *Ausführende* die jeweiligen Gegebenheiten vor Ort überprüft hat.

Achtung

Absperrarmaturen (Stationen sowie Erdschieber) sind jederzeit zugänglich, Flucht- und Rettungswege frei zu halten. Bei auffallenden Wahrnehmungen (z. B. Änderung der Vegetation, ungewöhnliche Gerüche/Geräusche, Alarmierung durch Mehrfach-Messgerät etc.) sind die Arbeiten zu unterbrechen und der Bereich Pipelines ist zu verständigen.



Industrie- und Handelskammer
für Essen, Mülheim an der Ruhr, Oberhausen
zu Essen

Industrie- und Handelskammer zu Essen · 45117 Essen

Stadt Oberhausen
Fachbereich 5-1-30
z.H. Herr Oberstraß
Bahnhofstr. 66
46042 Oberhausen

5	Planen, Bauen, Wohnen		
5-1	Bereich Stadtplanung		
BL	74	5-1-20	103
Eingang - 4. DEZ. 2015			
5-1-00	5-1-10	5-1-20	5-1-30

Postadresse:
45117 Essen

Haus- und Lieferanschrift:
Am Waldthausenpark 2
45127 Essen

Tel. 0201.1892-0
Fax 0201.207866

ihkessen@essen.ihk.de
www.essen.ihk24.de

Sparkasse Essen
BLZ 360 501 05
Kto. 276 600

IBAN: DE45 3605 0105 0000 2766 00
Swift (BIC): SPESDE3EXXX

Teilweise Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 59 „Kirchhellener Straße/Hirschstraße“ in Oberhausen-Sterkrade
Hier: Stellungnahme der Industrie- und Handelskammer für Essen, Mülheim an der Ruhr, Oberhausen zu Essen

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum o.g. Vorhaben nehmen wir wie folgt Stellung: Im Bereich „Kirchhellener Straße/ Hirschstraße“ sollen mit der teilweisen Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 59 die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Steuerung des zentrenrelevanten Einzelhandels geschaffen werden.

Aus Sicht der IHK zu Essen bestehen hinsichtlich des Vorhabens keine Bedenken. Wir befürworten die teilweise Aufhebung und Anpassung des Bebauungsplans Nr. 59, denn die Ansiedlung zentrenrelevanten Einzelhandels im Planungsgebiet stünde den Zielen und Inhalten des Einzelhandelskonzeptes der Stadt Oberhausen entgegen und widerspräche den Festsetzungen im Landesentwicklungsplan des Landes NRW. Ferner ist die Nahversorgung im Plangebiet sichergestellt. Somit haben der Erhalt, die Sicherung und die Entwicklung der Nahversorgungszentren Königshardt und Tackenberg/Klosterhardt in der Nähe des Planungsgebietes Priorität.

Mit freundlichen Grüßen

Die Geschäftsführung

i.V.

Guido Zakrzewski

Datum
02.12.2015

Ihr Zeichen/Nachricht vom
5-1-30/Ob / 24.11.2015

Unser Zeichen/Nachricht vom
I/Za-Sz

Ihr Ansprechpartner
Guido Zakrzewski

E-Mail
guido.zakrzewski@essen.ihk.de

Fon
0201 1892-220

Fax
0201 1892-172

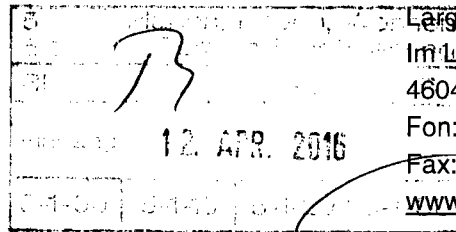
**Eingegangene Stellungnahmen zur
öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2
bzw. im Rahmen der Behördenbeteiligung
nach § 4 Abs. 2 BauGB**

**AIR LIQUIDE**

AIR LIQUIDE Deutschland GmbH • Im Lipperfeld 2 • D-46047 Oberhausen

AIR LIQUIDE Deutschland GmbH

Stadt Oberhausen
Der Oberbürgermeister
z.H. Herrn Detlef Oberstraß
46042 Oberhausen



Large Industries / Fernleitung Rhein-Ruhr
Im Lipperfeld 2
46047 Oberhausen
Fon: (02 08) 85 09-4 50
Fax: (02 08) 85 09-4 99
www.airliquide.de

Kontakt/E-Mail:
Klaus-Peter Hauschke/klaus-peter.hauschke @airliquide.com

Durchwahl:
451

Fax:
499

Datum:
08.04.2016

Stickstoffleitung FL 1 in Stadtgebieten Oberhausen, Kirchhellener Str.
Teilweise Aufhebung des Bebauungsplans 059
Ihre e-Mail-Anfrage vom 15.03.2016 // 5-1-30/Ob
Unser Zeichen: 2016-04-08 FL 1-2-28

Sehr geehrter Herr Oberstraß,

von dem o.g. Bebauungsplan ist unsere Stickstoff-Fernleitung **FL 1, DN 200** betroffen.

Als Anlage erhalten Sie folgende Pläne, aus denen Sie die Lage der Leitung ersehen können:

Ma 4095-8, Blatt 44

Maßstab 1:1000/200

Die in den Plänen angegebenen Längenmaße und Höhen sind unverbindlich und vor der Durchführung von Arbeiten im Nahbereich unserer Fernleitung örtlich, gegebenenfalls durch Suchschachtungen, zu überprüfen.

Die übersandten Planunterlagen haben eine Gültigkeit von 4 Wochen.

Weiterhin sind bei Arbeiten im Bereich unserer Leitungen die „Anweisung der AIR LIQUIDE Deutschland GmbH zum Schutz ihrer Fernleitungen“ einzuhalten. Abweichungen hiervon bedürfen der schriftlichen Genehmigung durch AIR LIQUIDE Deutschland GmbH.

Der Erhalt der Schutzanweisung sowie deren Einhaltung sind uns durch Rücksendung der beiliegenden Empfangsbescheinigung (Faxantwort, gelber Zettel) binnen 5 Werktagen nach Erhalt des Schreibens zu bestätigen.

- 2 -

Der Beginn aller Arbeiten in unserem Schutzstreifen ist rechtzeitig vorher bei folgenden Ansprechpartnern zu melden:

Herrn Klaus-Peter Hauschke, Tel. 0208 / 8509-451 bzw. 0172 / 2800702

oder

Herrn Axel Lehmann, Tel. 0208 / 8509-454 bzw. 0173 / 5396169

oder

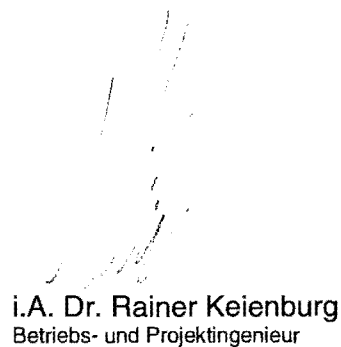
Herrn Klaus Ludwig, Tel. 0208 / 8509-455 bzw. 0172 / 2403571

Mit freundlichen Grüßen

AIR LIQUIDE Deutschland GmbH

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'K. Hauschke'.

i.A. Klaus-Peter Hauschke
Betriebs- und Projektingenieur

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'R. Keienburg'.

i.A. Dr. Rainer Keienburg
Betriebs- und Projektingenieur

Anlagen

AIR LIQUIDE Deutschland GmbH	O₂-N₂ Verbund Rhein-Ruhr	Kapitel Nr.: 5.07.02 058 Stand: 30.09.2015 Seite: 1/7 Herausgeber: Large Industries
Betrieb Fernleitungen	Instandhaltung	Schutzanweisung Rhein-Ruhr

Anweisung
der
AIR LIQUIDE Deutschland GmbH
(vormals Messer Griesheim GmbH)
zum
Schutz ihrer O₂/N₂ Fernleitungen
(Sauerstoff und Stickstoff)
Rhein-Ruhr
NOTRUF:
0800 0 55 44 66

ACHTUNG:

Trassenwarnband, Markierungs- Bolzen/ Steine können die Aufschrift „Messer Griesheim“, „Messer“ oder Thyssen haben (vormalige Eigentümer/ Betreiber)!
Erst Leitungen mit einem Baujahr ab 2005 verfügen über ein Trassenwarnband mit der Aufschrift „AIR LIQUIDE“

**AIR LIQUIDE
Deutschland GmbH
Im Lipperfeld 2
46047 Oberhausen
Tel: 0208 / 85 09 - 0**

**Abteilung:
Fernleitungen Rhein-Ruhr
Tel : 0208 / 85 09 - 450
FAX: 0208 / 85 09 – 499
e-mail: pipelineanfragen@airliquide.com**

AIR LIQUIDE Deutschland GmbH	O₂-N₂ Verbund Rhein-Ruhr	Kapitel Nr.: 5.07.02 058 Stand: 30.09.2015 Seite: 2/7 Herausgeber: Large Industries
Betrieb Fernleitungen	Instandhaltung	Schutzanweisung Rhein-Ruhr

1. Allgemeines

Diese Anweisung hat nur Gültigkeit für die AIR LIQUIDE Deutschland Sauerstoff und Stickstoff-Fernleitungen (O₂/N₂-Fernleitungen).

Ausgenommen hiervon sind die Wasserstoffleitungen (H₂-Fernleitungen) der AIR LIQUIDE Deutschland GmbH, vormals Air Liquide Technische Gase (ALTG). Für die H₂-Fernleitungen liegt die Betriebsführung bei der Evonik in Marl (Tel: 02365 / 49-0 // e-mail: fernleitungsauskunft@evonik.com).

Die Fernleitungen der AIR LIQUIDE Deutschland GmbH (AL) und die von ihr betriebenen und betreuten Leitungen dienen dem Transport von gasförmigem Sauerstoff oder Stickstoff.

Sie sind in der Regel mit einer Überdeckung von mindestens 0,8 m verlegt.

In den meisten Fällen ist in Scheitelhöhe ein Fernwirkkabel mitverlegt.

Entsprechend den Technischen Regeln für Rohrfernleitungen (TRFL/TRGL)

weisen diese Leitungen in der Regel einen 3 m breiten Schutzstreifen beidseitig zur Trassenachse auf.

2. Erkundungspflicht

Vor Baubeginn hat der ausführende Unternehmer Erkundigungen über die Lage der AL-Leitungen nebst Zubehör im Baubereich bei der AIR LIQUIDE Deutschland GmbH, Fernleitungen Rhein-Ruhr, in Oberhausen einzuholen.

3. Kathodischer Korrosionsschutz KKS

Die AL-Leitungen sind kathodisch geschützt.

Bei Kreuzung der Leitung sind die VDE- und AfK-Empfehlungen zu beachten.

4. Arbeiten im Schutzstreifenbereich

Folgende Auflagen sind zu beachten und einzuhalten.

4.1 Arbeiten im Schutzstreifen bedürfen grundsätzlich unserer vorherigen Genehmigung/Zustimmung.

4.2 Das Befahren der AL-Leitungen mit schweren Bau- oder Kettenfahrzeugen ist nur unter Einhaltung von Sicherheitsvorkehrungen nach Abstimmung mit uns erlaubt.

4.3 Der ungehinderte Zugang bzw. die Zufahrt zur AL-Leitung muss in jedem Fall gewährleistet sein.

AIR LIQUIDE Deutschland GmbH	O₂-N₂ Verbund Rhein-Ruhr	Kapitel Nr.: 5.07.02 058 Stand: 30.09.2015 Seite: 3/7 Herausgeber: Large Industries
Betrieb Fernleitungen	Instandhaltung	Schutzanweisung Rhein-Ruhr

4.4 Die Errichtung von Bauwerken innerhalb des Schutzstreifens ist grundsätzlich nicht erlaubt.
Befestigungsmaßnahmen wie z.B. Pflasterungen usw. sowie die Errichtung von z.B. Mauern, Gattern, Zäune usw. dürfen nur nach Abstimmung mit AL errichtet werden.

4.5 Niveauveränderungen dürfen nur nach vorheriger Absprache durchgeführt werden.

4.6 Schilderpfähle, Steine, Bolzen oder andere Markierungszeichen dürfen ohne unsere Zustimmung nicht versetzt oder entfernt werden. Wir behalten uns vor, nach Fertigstellung der Arbeiten das Einmessen und Wiederneusetzen der Zeichen zu Lasten des Bauträgers/Unternehmers vorzunehmen.

In der Örtlichkeit angezeigte Punkte sind durch den Unternehmer zu seinen Lasten zu übernehmen und zu sichern.

4.7 Pressungen, Ramm- und/oder Pfahlgründungsarbeiten, Sprengungen oder ähnliche Arbeiten dürfen in der Nähe von AL-Leitungen nur nach rechtzeitiger Abstimmung mit AL und nach Durchführung von uns als erforderlich angegebenen Sicherheitsvorkehrungen durchgeführt werden.

Bei Ramm- und/oder Pfahlgründungsarbeiten in der Nähe von AL-Leitungen und beim Entfernen von Spunddielen und dergl. ist, in Abstimmung mit AL und zu Lasten des Unternehmers, eine Schwingungsmessung an der Leitung durchzuführen.

4.8 Das Ableiten von Abwässern in den Schutzstreifen ist nicht erlaubt.

4.9 Der Schutzstreifen ist von Anpflanzungen mit Bäumen und Sträuchern freizuhalten. Tiefwurzelnde Bäume und Sträucher dürfen nur mit einem Mindestabstand von je 3,5 m beiderseits der Leitungsachse angepflanzt werden. Der Trassenverlauf muss sightfrei und begehbar bleiben. Eine gärtnerische und landwirtschaftliche Nutzung des Schutzstreifens ist erlaubt.

4.10 Verdichtungsarbeiten an und im Bereich von AL-Leitungen dürfen nur nach Abstimmung mit AL durchgeführt werden.

AIR LIQUIDE Deutschland GmbH	O ₂ -N ₂ Verbund Rhein-Ruhr	Kapitel Nr.: 5.07.02 058 Stand: 30.09.2015 Seite: 4/7 Herausgeber: Large Industries
Betrieb Fernleitungen	Instandhaltung	Schutzanweisung Rhein-Ruhr

5. Kreuzungen und Parallelführung mit AL-Leitungen und Kabeln

5.1 Kreuzungsbereich

Im Kreuzungsbereich ist ein lichter Abstand der Fremdleitung zu unserer Leitung von mindestens 0,4 m einzuhalten. Diese Höhenlage ist im gesamten Schutzstreifenbereich einzuhalten.

Sollte dieser Mindestabstand unterschritten werden müssen, ist hierfür vorher unsere Genehmigung einzuholen.

Kreuzungen sind möglichst rechtwinkelig auszuführen. Schleifende Kreuzungen sind nicht zulässig.

5.2 Parallelführung

Grundsätzlich sind parallel verlaufende Leitungen und Kabel außerhalb des Schutzstreifens der AL-Leitungen zu verlegen. Ist eine Inanspruchnahme unseres Schutzstreifens unumgänglich, bedarf es hierfür vorher unserer schriftlichen Genehmigung.

5.3 Die AL-Leitung darf nur in Übereinstimmung mit uns freigelegt werden, ebenso die Wiederverfüllung des Grabens.

Bei Schachtungs- und Erdarbeiten dürfen in unserem Leitungsbereich die Arbeiten nur von Hand ausgeführt werden.

Die Leitung ist so zu sichern, dass eine Lageänderung des Rohres verhindert und die Isolierung vor mechanischen Beschädigungen geschützt wird.

5.4 Vor dem Verfüllen des Grabens ist die Umhüllung mit handelsüblichen Hochspannungsgeräten von einer Fachfirma (mit entsprechender DVGW-Zulassung) überprüfen zu lassen und gegebenenfalls zu reparieren. Die Prüfspannung beträgt 20 kV bei PE-isolierten Leitungen und 5 kV bei Leitungen mit Bitumenisolierung. Der ordnungsgemäße Zustand ist AL mittels eines Prüfprotokolls zu bescheinigen.

Nach Prüfung und ggfls. Reparaturen der Rohrisolierung sind im gesamten Bereich Rohrschutzmatten um die AL-Leitungen einzubauen.

5.5 Bei der Verfüllung des Rohrgrabens muss die AL-Leitung rundum mit mindestens 20 cm **steinfreiem** neutralen Boden (vorzugsweise "Schmiersand" bzw. Quarzsand) umgeben werden.

Zur weiteren Verfüllung dürfen keine Steine, kein schwer zu entfernendes Material und kein Bauschutt verwendet werden.

AIR LIQUIDE Deutschland GmbH	O₂-N₂ Verbund Rhein-Ruhr	Kapitel Nr.: 5.07.02 058 Stand: 30.09.2015 Seite: 5/7 Herausgeber: Large Industries
Betrieb Fernleitungen	Instandhaltung	Schutzanweisung Rhein-Ruhr

Bei der Verdichtung ist darauf zu achten und sicherzustellen, dass die Isolation nicht beschädigt wird.

Entsprechendes Trassenwarnband (Sauerstoff oder Stickstoff) von AIR LIQUIDE ist ca. 0,3 m über Rohroberkante der Fernleitung mittig einzubringen.

- 5.6** Die Notwendigkeit der Errichtung einer Potentialmessstelle ist jeweils zu prüfen. Erforderlichenfalls wird diese zu Lasten des Eigentümers der hinzukommenden Leitung eingerichtet.

6. Beginn der Arbeiten

- 6.1** Der Beginn der Arbeiten in unserem Leitungsbereich ist uns nochmals gesondert anzuzeigen.
- 6.2** AL wird die Bauarbeiten überwachen lassen. Der Beauftragte hat Weisungsbefugnis.
- 6.3** Auf Wunsch stellt AL ohne Gewähr für die Richtigkeit Bestandspläne zur Verfügung. Die genaue Lage der Leitung ist durch Suchschlitze festzustellen. Die AL-Leitung ist in die Bau- und Bestandspläne des hinzukommenden Bauvorhabens lage- und höhenmäßig einzubeziehen. Die Bestandspläne sind AL zur Verfügung zu stellen.

7. Anerkennung der Bedingungen

Mit den Arbeiten im Schutzstreifen darf erst nach Eingang der Empfangsbestätigung bei uns begonnen werden.

Wer nach Erhalt/Empfang dieser Schutzanweisung mit oder ohne Genehmigung durch uns Bauarbeiten im Schutzstreifen durchführt, erkennt die vorstehenden Bedingungen, insbesondere seine unbeschränkte Verpflichtung zum Ersatz aller unmittelbaren und mittelbaren Schäden, an.

Werden für die Arbeiten im Schutzstreifenbereich Subunternehmer beauftragt, so ist die Schutzanweisung den Subunternehmern zur Kenntnis zu geben und entsprechend sind diese zu verpflichten, ohne dass sich an der Verantwortlichkeit des Unternehmens etwas ändert.

Der Empfang ist von den Subunternehmern ebenfalls zu bestätigen.

Sämtliche Kosten gehen zu Lasten des Verursachers.

AIR LIQUIDE Deutschland GmbH	O ₂ -N ₂ Verbund Rhein-Ruhr	Kapitel Nr.: 5.07.02 058 Stand: 30.09.2015 Seite: 6/7 Herausgeber: Large Industries
Betrieb Fernleitungen	Instandhaltung	Schutzanweisung Rhein-Ruhr

8. Schäden

Beschädigungen an unseren Rohrleitungen, Isolierungen, Kabeln, Schilderpfählen, Stationen etc. sind unverzüglich an das

“Control-Center Düsseldorf”

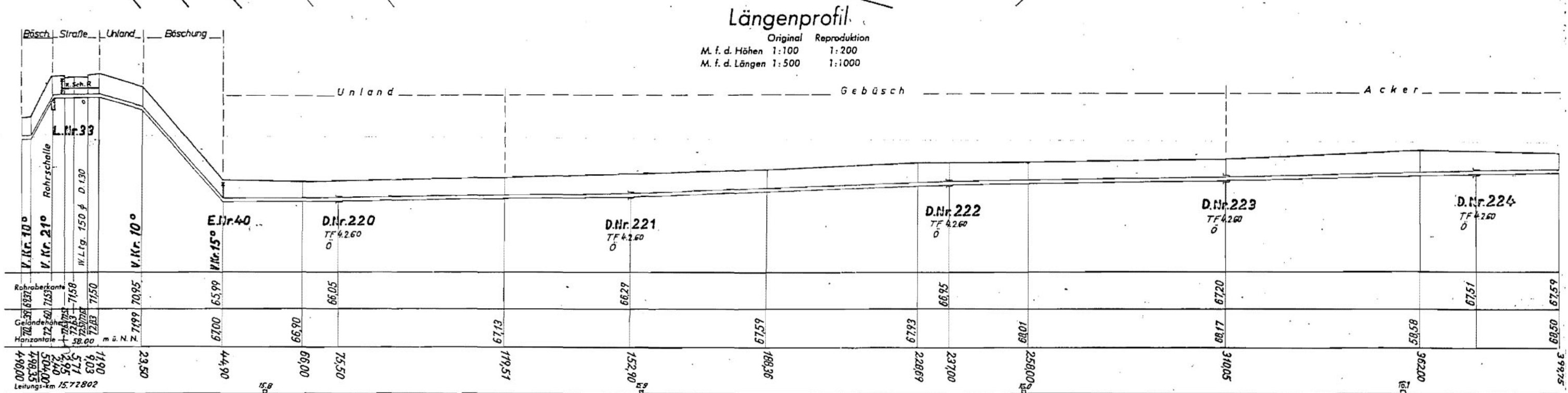
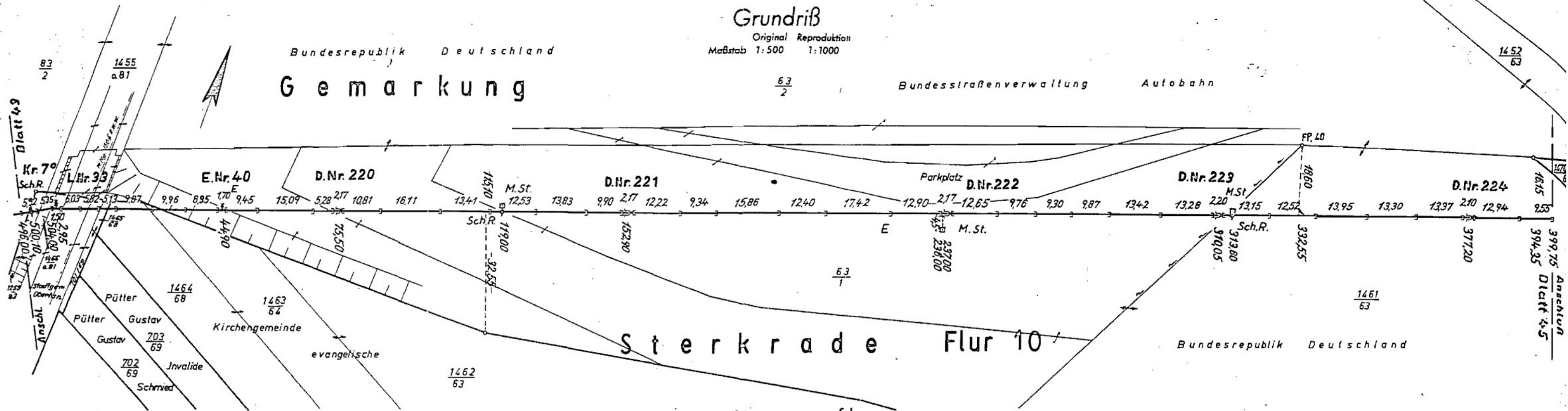
Telefon:

0800 0 55 44 66

oder

0211 / 66 99 444

zu melden.



Nachgetragen.
Datum: 1984 durch: VEBA AG/VT

RUHR OEL GMBH			
Fernleitung Fl 1 - Bestandsplan			
Bauabschnitt: 3a Pl. Nr. 1953 Leitung verlegt: Febr. - Mai 1953 Rohrbau: H. Schulte, Bochum Tiefbau: A. Uellner, Castrop Bauführer: R. G. Beyer Rohrlieferant: R. R. W. Nih.		Gemarkung: Sterkade Katasterplan Nr. 20 Schutzstreifenbreite: 8 m Trassierung: aufgemessen: 1 kartiert: Geisler Feldbuch-Nr. 220, 221, 222, 223, 224	
Ø 219,1 (außen) 200 N.W. Wandstärke: 7 mm Material: St. 35,50 Muffen: Kan.-Einst.-sch.-muff. Isolierung: Bi.-Gl. Druckprobe: 21.5.53 50 atü Nenndruck: 64 atü Betriebsdruck: 50 Inbetriebnahme: 6.6.53		Nachanstand dar. D. M. D. M. Nr. vor der Drucke nach der Drucke 220 650 658 221 655 655 222 657 650 223 657 663 224 656 655 Kabel-Typ: Papinisierung J-Flanschen: St. Rohrstromm. Kontrolle: St. Abgabe Schr.: 5804 Fache: 44	

Evonik Technology & Infrastructure GmbH 45764 Marl

Stadt Oberhausen
Fachbereich 5-1-30
Herrn Detlef Oberstraß
46042 Oberhausen

Email: detlef.oberstrass@oberhausen.de

24. März 2016

Maria Kelch
Logistics – Pipelines
Paul-Baumann-Straße 1
45772 Marl
Telefon +49 2365 49-2564
Telefax +49 2365 49-4177
maria.kelch@evonik.com

Fernleitung 50, DN 200, PN 98,5 – Propylen
Eigentümer PRG mbH & Co. KG

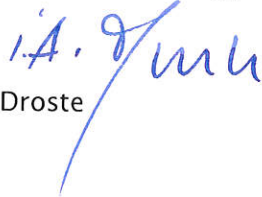
2. Beteiligung zur teilweisen Aufhebung des Bebauungsplans gemäß § 4
Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)
hier: Bebauungsplan 059 – Kirchhellener Straße / Hirschstraße

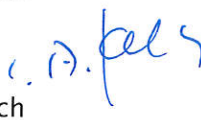
Sehr geehrter Herr Oberstraß,

unsere Stellungnahme vom 27.11.2015 hat weiterhin Bestand.

Mit freundlichen Grüßen

Evonik Technology & Infrastructure GmbH


Droste


Kelch

Evonik Technology & Infrastructure GmbH
Rellinghauser Straße 1-11
45128 Essen
Telefon +49 201 177-01
Telefax +49 201 177-3475
www.evonik.de

Aufsichtsrat
Thomas Wessel, Vorsitzender
Geschäftsführung
Gregor Hetzke, Vorsitzender
Dr. Clemens Immanuel Herberg,
Stefan Behrens

Sitz der Gesellschaft ist Essen
Registergericht
Amtsgericht Essen
Handelsregister B 25884

5	Planen, Bauen, Wohnen		
5-1	Bereich Stadtplanung		
EL	79	5-1-20	UDS
Eingang 18. APR. 2016			
5-1-00	5-1-10	5-1-20	5-1-30



Industrie- und Handelskammer
für Essen, Mülheim an der Ruhr, Oberhausen
zu Essen

Industrie- und Handelskammer zu Essen - 45117 Essen

Stadt Oberhausen
Fachbereich 5-1-30
z.H. Herr Oberstraß
Bahnhofstr. 66
46042 Oberhausen

Postadresse:
45117 Essen

Haus- und Lieferanschrift:
Am Waldthausenpark 2
45127 Essen

Tel. 0201.1892-0
Fax 0201.2078 66

ihkessen@essen.ihk.de
www.essen.ihk24.de

Sparkasse Essen
BLZ 360 501 05
Kto. 276 600

IBAN: DE45 3605 0105 0000 2766 00
Swift (BIC): SPESDE33XXX

2. Beteiligung zur teilweisen Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 59 „Kirchhellener Straße/Hirschstraße“ in Oberhausen-Sterkrade

**Hier: Stellungnahme der Industrie- und Handelskammer für Essen,
Mülheim an der Ruhr, Oberhausen zu Essen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum o.g. Vorhaben nehmen wir wie folgt Stellung: Im Bereich „Kirchhellener Straße/ Hirschstraße“ sollen mit der teilweisen Aufhebung des BP Nr. 59 und Aufstellung des BP Nr. 715 die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Steuerung des zentrenrelevanten Einzelhandels im Einklang mit den Zielen des Einzelhandelskonzeptes der Stadt Oberhausen geschaffen werden.

Aus Sicht der IHK zu Essen bestehen hinsichtlich des Vorhabens und der vorgelegten Planung keine grundsätzlichen Bedenken. Wir befürworten die teilweise Aufhebung des BP Nr. 59, denn eine weitere Ansiedlung von Einzelhandelsbetrieben mit zentrenrelevanten Kernsortimenten im Planungsgebiet stünde den Zielen und Inhalten des Einzelhandelskonzeptes der Stadt Oberhausen entgegen. Ferner ist die Nahversorgung im Plangebiet sichergestellt. Somit haben der Erhalt, die Sicherung und die Entwicklung der Nahversorgungszentren Königshardt und Tackenberg/Klosterhardt in der Nähe des Planungsgebietes Priorität. Die geplante Aufstellung des BP Nr. 715 wird diese Entwicklung, aus unserer Sicht, positiv unterstützen.

Wir möchten jedoch darauf hinweisen, dass nach der teilweisen Aufhebung das Gebiet gemäß § 34 BauGB weiterhin als Gewerbegebiet zu beurteilen ist. Die Ansiedlung produzierender Betriebe sollte nunmehr im Vordergrund stehen und bereits bestehende gewerbliche Nutzung muss Bestandsschutz genießen. Darüber hinaus dürfen durch die Aufhebung und Beurteilung nach §

Datum
15.04.2016

Ihr Zeichen/Nachricht vom
5-1-30/Ob / 15.03.2016

Unser Zeichen/Nachricht vom
I/Za-Sz

Ihr Ansprechpartner
Guido Zakrzewski

E-Mail
guido.zakrzewski@essen.ihk.de

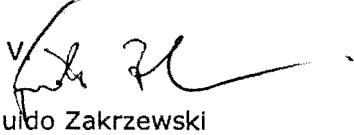
Fon
0201 1892-220

Fax
0201 1892-172

34 BauGB deren gewerbliche Tätigkeiten – auch im Hinblick auf den Immissionsschutz – grundsätzlich nicht beeinträchtigt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Die Geschäftsführung

i. V. A handwritten signature in black ink, appearing to read "Guido Zakrzewski".

Guido Zakrzewski



STADT OBERHAUSEN



Teilweise Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 59 „Kirchhellener Straße / Hirschstraße“

in

Oberhausen - Sterkrade

**BEGRÜNDUNG (inkl. Umweltbericht)
gem. § 9 Abs. 8 BauGB**

A Allgemeines

1. Lage des Aufhebungsgebiets im Stadtbereich
2. Aufhebungsverfahren / Öffentlichkeitsbeteiligung

B Beschreibung des Plangebiets und angrenzender Bereiche

1. Städtebauliche Situation und derzeitige Nutzungen
2. Verkehrserschließung

C Planerische Grundlagen

1. Ziele der Raumordnung / vorbereitende Bauleitplanung
 - 1.1 Landesplanung
 - 1.1.1 Landesentwicklungsplan NRW 1995
 - 1.1.2 Neuaufstellung des Landesentwicklungsplans
 - 1.2 Regionaler Flächennutzungsplan
2. Stadtentwicklungskonzept (STEK)
3. Einzelhandelskonzept
4. Landschaftsplan
5. Derzeitige Festsetzungen im Aufhebungsbereich

D Aufhebungsgründe

E Umweltbericht

1. Einleitung
 - 1.1 Kurzdarstellung der Ziele und Inhalte des Bebauungsplans
 - 1.2 Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen
2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen im Einwirkungsbereich des Vorhabens
 - 2.1 Schutzgut Mensch
 - 2.2 Schutzgut Pflanzen und Tiere
 - 2.3 Schutzgut Boden

- 2.4 Schutzgut Wasser
- 2.5 Schutzgut Klima / Luft
- 2.6 Schutzgut Landschaft (Ortsbild)
- 2.7 Kultur- und sonstige Sachgüter
- 2.8 Wechselwirkungen
- 3. Prognose bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)
- 4. Geprüfte Alternativen
- 5. Methoden und Verfahren der Umweltprüfung
- 6. Monitoring
- 7. Allgemeinverständliche Zusammenfassung

F. Wasserwirtschaftliche Belange

G Bodenordnung

H Kosten

A Allgemeines

1. Lage des Aufhebungsgebiets im Stadtbereich

Der Bereich des teilweise aufzuhebenden Bebauungsplans Nr. 59 liegt in der Gemarkung Sterkrade, Flur 12 und 14, und wurde laut einleitendem Aufhebungsbeschluss vom 15.12.2014 wie folgt umgrenzt:

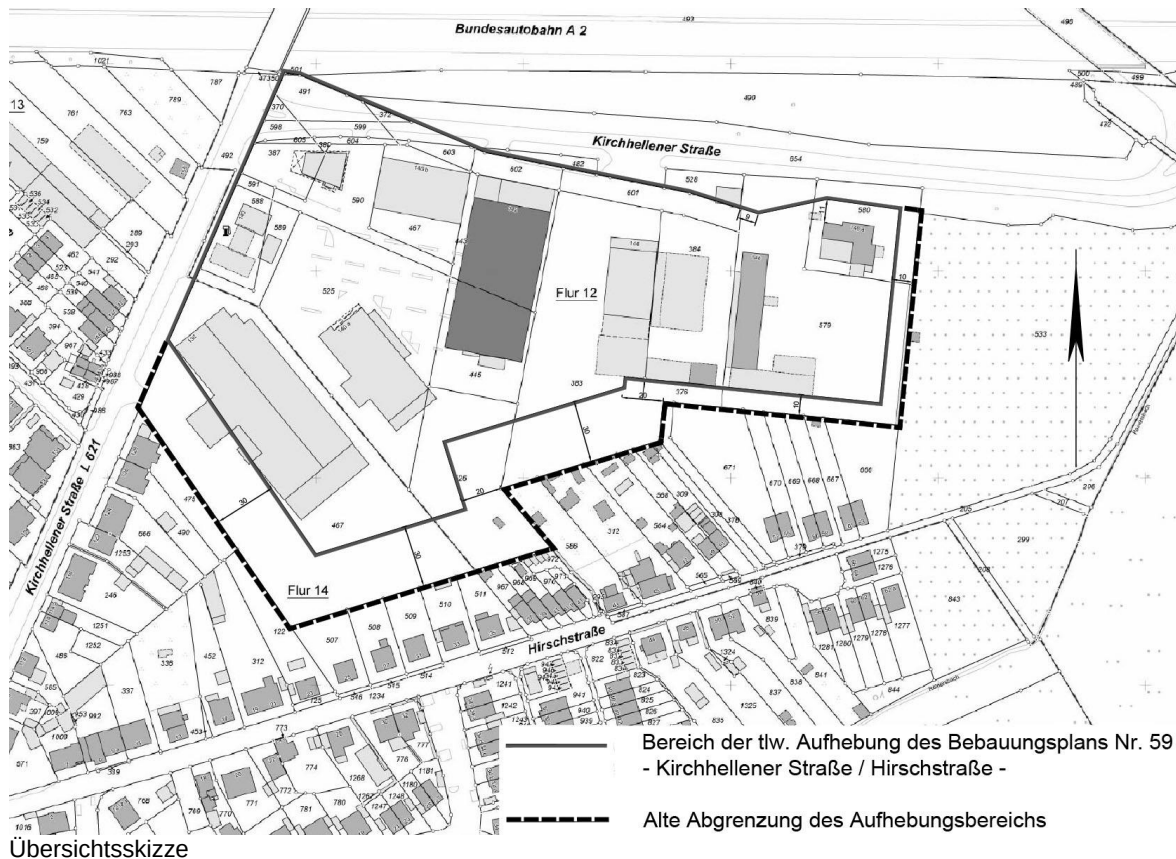
Südöstliche Seite der Kirchhellener Straße; nordöstliche Grenzen der Flurstücke Nr. 501, 491, 372, Flur 12; abknickend zum nordöstlichen Grenzpunkt des Flurstücks Nr. 603, Flur 12; nördliche Grenzen der Flurstücke Nr. 603, 602 und 601, Flur 12; abknickend gemäß Planskizze zum nordwestlichsten Grenzpunkt des Flurstücks Nr. 533, Flur 12; östliche Grenzen der Flurstücke Nr. 580 und 579, Flur 12; südliche Grenzen der Flurstücke Nr. 579, 376, 383, 526, Flur 12, und 467, Flur 14; südwestliche Grenze des Flurstücks Nr. 467, Flur 14.

Verkleinerung des Aufhebungsgebiets

Die im südlichen und südwestlichen Bereich des bisherigen Aufhebungsgebiets des Bebauungsplans Nr. 59 mit einer Breite von 20 m festgesetzten nicht überbaubaren Grundstücksflächen (nur zu Abstellzwecken nutzbar, s. textl. Festsetzung Nr. 4), das eingeschränkte Gewerbegebiet (nur Büro- und Verwaltungsgebäude zulässig) im Südwesten und die im Bebauungsplan Nr. 59 mit einer Breite von 10 m festgesetzte „Schutzpflanzung“ sollen zur Wahrung der Verträglichkeit zwischen der Gewerbenutzung und der südlich angrenzenden Wohnbebauung erhalten bleiben. Deshalb wurde im weiteren Verfahren das Aufhebungsgebiet entsprechend verkleinert. Die Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 59 haben in diesem Bereich danach weiterhin Gültigkeit. Das Aufhebungsgebiet liegt in der Gemarkung Sterkrade und wird nunmehr wie folgt umgrenzt:

Südöstliche Seite der Kirchhellener Straße; nordöstliche Grenzen der Flurstücke Nr. 501, 491 und 372, Flur 12; abknickend zum nordöstlichsten Grenzpunkt des Flurstücks Nr. 603, Flur 12; nördliche Grenzen der Flurstücke Nr. 602 und 601, Flur 12; zweimal abknickend gemäß Übersichtsskizze bis zu einem Schnittpunkt mit einer westlichen Parallele von 10,0 m zur westlichen Grenze des Flurstücks Nr. 533, Flur 12; westliche Parallele von 10,0 m zur westlichen Grenze des Flurstücks Nr. 533, Flur 12; nördliche Parallele von 10,0 m zur südlichen Grenze der Flurstücke Nr. 579 und 376, Flur 12; nach 124 m rechtwinklig abknickend zu einer nördlichen Parallele von 30,0 m zur südlichen Grenze des Flurstücks Nr. 383, Flur 12; nördliche Parallele von 30,0 m zur südlichen Grenze des Flurstücks Nr. 383, Flur 12; nach 90 m rechtwinklig abknickend zu einer nördlichen Parallele von 30,0 m zur südlichen Grenze des Flurstücks Nr. 467, Flur 14; nördliche Parallele von 30,0 m zur südlichen Grenze des Flurstücks Nr. 467, Flur 14; östliche Parallele von 30,0 m zur westlichen Grenze des Flurstücks Nr. 467, Flur 14.

Die genaue Abgrenzung des Aufhebungsgebiets ergibt sich auch aus der nachfolgenden Übersichtsskizze:



2. Aufhebungsverfahren / Öffentlichkeitsbeteiligung

Am 15.12.2014 wurde durch den Rat der Stadt der einleitende Beschluss zur teilweisen Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 59 - Kirchhellener Straße / Hirschstraße - gefasst.

Die Veröffentlichung des Beschlusses erfolgte in einem Sonderamtsblatt am 17.12.2014.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Bau-gesetzbuch (BauGB) und nach den "Verfahrensgrundsätzen für die vorgezogene Bete-iligung der Bürger an der Bauleitplanung" der Stadt Oberhausen haben der teilweise aufzuhebende Bebauungsplan Nr. 59 - Kirchhellener Straße / Hirschstraße - und der Vorentwurf der Aufhebungssatzung

- in der Zeit vom 24.11.2015 – 08.12.2015 einschließlich öffentlich ausgelegen (Darlegung und Anhörung der Planung).

Innerhalb dieser Zeit bestand Gelegenheit, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke der teilweisen Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 59 und deren voraussichtliche Aus-wirkungen unterrichten zu lassen.

Gleichzeitig wurde den Bürgerinnen und Bürgern Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Eine öffentliche Anhörung (Bürgerversammlung) hat nach Ziffer 3.2 der vom Rat der Stadt beschlossenen „Verfahrensgrundsätzen für die vorgezogene Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung“ der Stadt Oberhausen nicht stattgefunden. Der Rat hat diese Vorgehensweise durch Beschluss vom 15.12.2014 festgelegt.

Gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sind die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 24.11.2015 erstmalig beteiligt worden.

Nachfolgend sind die weiteren Verfahrensschritte aufgeführt:

- 2. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB;
- Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des teilweise aufzuhebenden Bebauungsplans und des Entwurfs der Aufhebungssatzung im Amtsblatt der Stadt Oberhausen;
- Öffentliche Auslegung des teilweise aufzuhebenden Bebauungsplans und des Entwurfs der Aufhebungssatzung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats;
- Entscheidung des Rates über die vorgebrachten Stellungnahmen sowie Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB;
- Rechtskraft der Aufhebungssatzung durch Veröffentlichung des Satzungsbeschlusses im Amtsblatt der Stadt Oberhausen.

B Beschreibung des Plangebiets und angrenzender Bereiche

1. Städtebauliche Situation und derzeitige Nutzungen

Das Aufhebungsgebiet ist nahezu vollständig bebaut und wird durch Gewerbebetriebe unterschiedlicher Art geprägt. Neben den Gewerbebetrieben sind im Plangebiet vereinzelt auch betriebsgebundene Wohnnutzungen vorhanden. Im Einzelnen liegen folgende Nutzungen vor:

Lage	Aktuelle genehmigte Nutzungen (nach Bauakte) Stand: 08.02.2016	Nutzung nach Begehung am 08.02.2016
Kirchhellener Straße 130	• Neubau einer Halle zur Erweiterung des Produktionsbetriebs (2000-00841-03)	• Bäckerei M. und K. Horsthemke GmbH (Produktionsstätte)
Kirchhellener Straße 140	• Neubau einer Shell-Station mit Shop (24 h Betrieb; Shopgebäude: ca. 167 m² Geschossfläche) und Waschküche (1951-12-03)	• Tankstelle mit Waschküche und Shop
Kirchhellener Straße 140 a	• Neubau eines Nahversorgungsmarktes (Aldi) mit 214 Stellplätzen (2002-02564-03) • Erweiterung eines Einzelhandelsgeschäftes um 238,76 qm Nutzfläche (2010-00881-03) • 1295,29 qm Nutzfläche, Verkaufsraum 847,25 qm • Betriebszeit: 08:00 - 21:00 Uhr, Warenanlieferung: 06:00 - 22:00 Uhr • Folgende Werte am maßgeblichen Immissionsort Hirschstraße 31 dürfen nicht überschritten werden: Tags 45 dB(A), Nachts 30dB(A)	• Aldi

Lage	Aktuelle genehmigte Nutzungen (nach Bauakte) Stand: 08.02.2016	Nutzung nach Begehung am 08.02.2016
Kirchhellener Straße 140 b	• Nutzungsänderung und Umbau von einem Lagerverkauf für Sportartikel in einen Getränkemarkt inkl. Lager- und Nebenräume sowie Anlieferungsbereiche (2006-01313-03) • Trinkgut 799 qm VK Gesamtnutzfläche 1020,01 qm • Betriebszeit 08:00 – 20:00 Uhr • Errichtung eines Leergutbereiches 300 qm (0224-08-03)	Trinkgut
Kirchhellener Straße 140 c	• Neubau eines Bistros mit max. 100 Sitzplätzen mit Drive-In Betrieb (2008-01137-03 und 1. Nachtrag 2009-00127-03) • Betriebszeit 07:00 - 20:00 Uhr • Nutzfläche 252,52qm	• Bäckerei Horsthemke mit Drive-In
Kirchhellener Straße 142	• Nutzungsänderung und Umbau von einer Kinderspielstätte in 2 Ladenlokale für Sportartikel • Lagerverkauf 1561,70 qm VK (Sport EZH 782,07 qm VK, Reitsport 114,74 qm VK, Büro 240 qm BGF, Ski-Werkstatt 241,92 qm BGF) und Errichtung von 95 PKW Stellplätzen (2007-00517-16) • Umbau und Nutzungsänderung eines Hallenteilbereiches von Lager- und Büroflächen eines Sportverkaufs in eine Verkaufsstätte / Drogeriemarkt mit 879 qm Geschossfläche (VK 690,34 qm) (2013-00903-03)	• Drogeriemarkt / Sport-Marken-Outlet / Kopiervertrieb Rhein-Ruhr
Kirchhellener Straße 144	• Errichtung einer Werk- und Garagenhalle mit Sozial- und Büroräumen (1086 / 75)	• Leerstand (Ehemals Silbernagen GmbH, Verkehrs- und Elektrotechnik)
Kirchhellener Straße 146	• Errichtung einer Werkshalle mit Spritzlackiererei sowie eines Gebäudes mit Büro-, Sozial- und Lagerräumen sowie Werkswohnung (0798 / 72) • Errichtung einer KFZ-Lackieranlage (Erneuerung) (2006-00655-03) • Grundstückseinfriedung (1298/73) • Ölheizung (958 / 73)	• Karosseriebau Zmavc / Autolackiererei H. Prasse • Änderungsschneiderei • Wohnung im OG

Lage	Aktuelle genehmigte Nutzungen (nach Bauakte) Stand: 08.02.2016	Nutzung nach Begehung am 08.02.2016
Kirchhellener Straße 148 / 148 a	• Werkhalle mit Büro und Sozialräumen (2244/71) • Betriebswohnung anstelle Büroräume (2244 / 71) • Arbeitsboxen mit Büro, Lager und Materialausgabe (515/72) • Einfriedung (1363 /73) • Aufstockung Werkhalle und Einbau von 2 Betriebswohnungen (Nachtrag 512 /72) • Errichtung einer Einfriedungsmauer (1726 / 82) • Errichtung eines Anbaus und Hofüberdachung (1673 / 83) • Neubau einer Lagerhalle für Maschinenteile Auflage: 1. Die Beurteilungspegel der durch die Nutzung des Bauvorhabens verursachten Geräuschimmissionen dürfen folgende Werte nicht überschreiten: Vor den nächstbenachbarten zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden Tagsüber 65 db, nachts 50 db gemessen und bewertet nach 2.4 ff TA Lärm. • 2. Die vorgenannten Immissionswerte dürfen auch durch den Kraftfahrzeugverkehr auf dem Betriebsgelände nicht überschritten werden.	• Autoteile Unicam • Hermann, Autoverwertung, Abschlepp- und Schlüsseldienst • Wohnungen im OG

Die Einzelhandelsbetriebe DM, Aldi und Trinkgut sind über einen gemeinsamen zentralen Parkplatz erschlossen. Von diesem Parkplatz aus, ist auch der Verkaufsraum mit Café und Drive-In der Fa. Horsthemke zu erreichen. Die Shell-Tankstelle verfügt über eine eigene Zufahrt von der Kirchhellener Straße. Sie ist aber ebenfalls fußläufig von dem zentralen Parkplatz zu erreichen. Insgesamt bilden die o. g. Betriebe einen in sich geschlossenen Einkaufsbereich.

Das Sportmarken Outlet verfügt ebenso wie der Kopiervertrieb Rhein-Ruhr dagegen über Parkplätze und einen Zugang an der ostwestlich verlaufenden Kirchhellener Straße. Auch die anderen Gewerbebetriebe sind direkt an die ostwestlich verlaufende Kirchhellener Straße über eigene Zufahrten erreichbar.

Die vorhandenen Hallen und Gebäude weisen eine ein- bis zweigeschossige Bauweise auf. Die betriebsgebundenen Wohnungen sind in den Obergeschossen untergebracht.

Die Bereiche zwischen dem Geltungsbereich der Aufhebung und dem südlich angrenzenden Wohngebiet werden als Park- und Abstellflächen genutzt. Teilweise sind abschirmende Grünstrukturen vorhanden. Südlich schließt sich eine, entsprechend den Festsetzungen des Bebauungsplan Nr. 59, beidseitig der Hirschstraße vorhandene Wohnbebauung (Allgemeines Wohngebiet) an.

Östlich des Plangebietes grenzen Wiesenflächen an.

Nördlich des Planbereichs schließt sich die Kirchhellener Straße und, getrennt durch einen Grünstreifen, die Autobahn A 2 an.

Im Westen befindet sich entlang der Kirchhellener Straße weitere Wohnbebauung. Diese wird durch zurzeit ungenutzte Hallen zwischen den Hausnummern 147 a und 165 unterbrochen.



Luftbild aus 2012

2. Verkehrserschließung

Die Grundstücke im Aufhebungsgebiet sind durch die Kirchhellener Straße (Landesstraße 621) gut erschlossen. Über die Kirchhellener Straße und im Weiteren über die Fernewaldstraße (Landesstraße 21) ist eine sehr gute Anbindung an das Hauptverkehrsstraßennetz gegeben. In geringer Entfernung befindet sich die Anschlussstelle Oberhausen-Königshardt der Bundesautobahn A 2.

C Planerische Grundlagen

1. Ziele der Raumordnung / vorbereitende Bauleitplanung

Ziele der Raumordnung sind gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbar, vom Träger der Landes- oder Regionalplanung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums. Sie sind von den in § 4 Abs. 1 ROG aufgeführten Adressaten zu beachten. D. h., es handelt sich um Festlegungen, die eine strikte Bindung auslösen und nicht durch Abwägung überwindbar sind. Die Bauleitpläne sind gemäß § 1 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) an die Ziele der Raumordnung anzupassen.

Grundsätze der Raumordnung sind gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 ROG Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- und Ermessensentscheidungen. Sie sind gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 ROG zu berücksichtigen, d. h., sie sind mit dem ihnen zukommenden Gewicht in die Abwägung einzustellen und können bei der Abwägung mit anderen relevanten Belangen überwunden werden.

Sonstige Erfordernisse der Raumordnung sind gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG unter anderem in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung; diese sind bei raumbedeutsamen Planungen in der Abwägungsentscheidung zu berücksichtigen (§ 4 Abs. 1 Satz 1 ROG).

1.1 Landesplanung

1.1.1 Landesentwicklungsplan NRW 1995

Im Teil A des Landesentwicklungsplans (LEP NRW 1995) vom 11.05.1995 als landesweiter Raumordnungsplan wurde erstmalig die europäische Metropolregion Rhein-Ruhr konkretisiert. Oberhausen ist dabei im Rahmen der zentralörtlichen Gliederung als Mittelzentrum im Ballungskern Ruhrgebiet dargestellt.

Der Teil B des LEP NRW 1995 enthält für das Aufhebungsgebiet des Bebauungsplans Nr. 59 keine weiteren zeichnerischen Darstellungen.

Die textlichen Bestandteile des LEP NRW 1995 enthalten in Kapitel C „Flächenvorsorge“ unter Abschnitt C.II Ziele für die Baulandversorgung der Wirtschaft. Danach hat die Bauleitplanung durch die Festsetzung ausreichender Bauflächen und Baugebiete in den Flächennutzungs- und Bebauungsplänen die Baulandversorgung für den regionalen und kommunalen Bedarf der Wirtschaft sicherzustellen.

Diesem Ziel steht die teilweise Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 59 und der damit verbundenen Aufhebung der derzeitigen Gewerbegebietsfestsetzungen innerhalb des Aufhebungsgebietes nicht entgegen. Einerseits ist das Plangebiet nahezu vollständig durch in ihrem Bestand geschützte Gewerbe- und Einzelhandelsbetriebe bebaut (vgl. Kapitel B 1). Andererseits dient die teilweise Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 59 und die gleichzeitige/nachfolgende Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 715 nach den Bestimmungen des § 9 Abs. 2 a BauGB in Bezug auf die räumliche Steuerung des Einzelhandels in Anlehnung an das Einzelhandelskonzept der Stadt Oberhausen dazu, die Oberhausener zentralen Versorgungsbereiche zu schützen, zu stärken und insbesondere den Einzelhandel mit nahversorgungs- und zentrenrelevanten Sortimenten in die zentralen Versorgungsbereiche zu lenken. In den zentralen Versorgungsbereichen stehen grundsätzlich entsprechende Flächen für den Bedarf der einzelhandelsbezogenen, gewerblichen Wirtschaft zur Verfügung.

Die teilweise Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 59 entspricht somit gemäß § 1 Abs. 4 BauGB den im Landesentwicklungsplan NRW 1995 formulierten Zielen.

1.1.2 Neuaufstellung des Landesentwicklungsplans

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen hat am 25.06.2013 beschlossen, einen neuen Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) zu erarbeiten. Dieser liegt derzeit in jener geänderten Fassung vor, die die Landesregierung in der Kabinettsitzung am 22.09.2015 beschlossen hat.

Aufgrund vergangener Rechtsprechung hat die Landesregierung zuvor entschieden, parallel zum Aufstellungsverfahren des neuen LEP NRW landesplanerische Regelungen zum großflächigen Einzelhandel in einem gesonderten sachlichen Teilplan zum LEP NRW vorzuziehen. Diese Regelungen wurden von der Landesregierung als „LEP – Sachlicher Teilplan Großflächiger Einzelhandel“ in der Kabinettsitzung am 11.06.2013 mit Zustimmung des Landtags in der Plenarsitzung vom 10.07.2013 als Rechtsverordnung beschlossen und gelten nunmehr bereits als separates Planwerk. Der sachliche Teilplan wird im Rahmen der Neuaufstellung des LEP NRW in Kapitel 6.5 „Großflächiger Einzelhandel“ integriert.

Der LEP NRW – Sachlicher Teilplan Großflächiger Einzelhandel als beschlossene Rechtsverordnung beinhaltet zu beachtende Ziele und zu berücksichtigende Grundsätze der Raumordnung im o.a. Sinne. Die Inhalte des aktuell im Verfahren befindlichen LEP NRW-Entwurfs sind als sonstige Erfordernisse der Raumordnung in der Abwägungsentscheidung zu berücksichtigen.

LEP NRW – Sachlicher Teilplan Großflächiger Einzelhandel

Der LEP NRW - Sachlicher Teilplan Großflächiger Einzelhandel flankiert den Erhalt der Innenstädte sowie eine grundsätzliche Stärkung der Zentren unter raumordnerischen / landesplanerischen Gesichtspunkten. Die Rechtsverordnung leistet somit einen Beitrag, die in § 2 Abs. 2 ROG festgelegten Grundsätze der Raumordnung – insbesondere zur Sicherung der Daseinsvorsorge und zum Erhalt der Innenstädte und örtlichen Zentren als zentrale Versorgungsbereiche – für das Land Nordrhein-Westfalen gemäß § 2 Abs.1 ROG im Sinne der Leitvorstellung einer nachhaltigen Raumentwicklung zu konkretisieren. Die Ziel- und Grundsatzfestlegungen stehen u. a. im Zeichen der Zentrenstärkung und des Zentrumschutzes, da nur so langfristig eine flächendeckende und wohnortnahe Versorgung der Bevölkerung mit einem vielfältigen und gut erreichbaren Angebot an Waren und Dienstleistungen gewährleistet werden kann. Die Festlegungen sind damit durch zwingende Gründe des Allgemeininteresses gerechtfertigt, konkretisieren raumordnungsrechtliche Grundsätze und verfolgen damit ausdrücklich auch raumordnerische Ziele.

In der Einleitung des LEP NRW – Sachlicher Teilplan Großflächiger Einzelhandel heißt es in diesem Zusammenhang auf Seite 2 explizit:

„Die ... beschriebenen Entwicklungen im Einzelhandel, insbesondere der Trend zu umfangreichen zentrenrelevanten Sortimentsanteilen außerhalb der Zentren, schwächen die Zentren: weitere Leerstände in Innenstädten und Stadtteilzentren Nordrhein-Westfalens können zu einer erneuten Beeinträchtigung der mit Städtebaufördermitteln sanierten Innenstädte und Stadtteilzentren führen.“

Der sachliche Teilplan enthält in Kapitel 3 „Festlegungen und Erläuterungen zum großflächigen Einzelhandel“ sieben Ziele und drei Grundsätze zur Steuerung des großflächigen Einzelhandels (integriert in LEP NRW-Entwurf: Kapitel 6.5). In Bezug auf die teilweise Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 59 und gleichzeitige/nachfolgende Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 715 ist insbesondere folgende Zielfestlegung von Bedeutung:

„8 Ziel Einzelhandelsagglomerationen (LEP NRW-Entwurf: Ziel 6.5-8)

Die Gemeinden haben dem Entstehen neuer sowie der Verfestigung und Erweiterung bestehender Einzelhandelsagglomerationen außerhalb Allgemeiner Siedlungsbereiche entgegenzuwirken. Darüber hinaus haben sie dem Entstehen neuer sowie der Verfestigung und Erweiterung bestehender Einzelhandelsagglomerationen mit zentrenrelevanten Sortimenten außerhalb zentraler Versorgungsbereiche entgegenzuwirken. Sie haben sicherzustellen, dass eine wesentliche Beeinträchtigung zentraler Versorgungsbereiche von Gemeinden durch Einzelhandelsagglomerationen vermieden wird.“

Die Erläuterung zum Ziel 8 lautet u. a. wie folgt:

„Ziel 8 erstreckt die für die Planung von Einzelvorhaben i. S. d. § 11 Abs. 3 BauNVO geltenden Regelungen auch auf Einzelhandelsagglomerationen und trägt damit der Erkenntnis Rechnung, dass auch mehrere selbständige, je für sich nicht großflächige Einzelhandelsbetriebe bei einer räumlichen Konzentration zu Auswirkungen wie bei Vorhaben i. S. des § 11 Abs. 3 BauNVO führen können (Beeinträchtigung zentraler Versorgungsbereiche etc.). So gibt es Fälle, in denen in Gewerbegebieten eher unbeabsichtigt eine solche Agglomeration mit der Zeit heranwächst. Die Auswirkungen auf zentrale Versorgungsbereiche der eigenen Gemeinde oder benachbarter Gemeinden sind dann mit denen eines einzelnen großflächigen Einzelhandelsgroßbetriebes durchaus zu vergleichen. Die Zulässigkeit einer Agglomerationsregelung ist vom Bundesverwaltungsgericht bestätigt worden (BVerwG Urt. v. 10.11.2011, 4 CN 9/10 = BVerwGE 141, 144).

....

Regulativer Anknüpfungspunkt für die Handlungsanweisung an die nachgeordnete Planungsebene kann daher nicht das Verbot einer bestimmten Planung sein. Vielmehr wird den Gemeinden aufgegeben, außerhalb Allgemeiner Siedlungsbereiche und außerhalb zentraler Versorgungsbereiche dem Entstehen neuer sowie der Verfestigung oder Erweiterung bestehender Einzelhandelsagglomerationen (mit zentrenrelevanten Sortimenten) "entgegenzuwirken". Den Gemeinden wird damit eine Handlungspflicht auferlegt.“

Die teilweise Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 59 bei gleichzeitiger/nachfolgender Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 715 nach den Bestimmungen des § 9 Abs. 2 a BauGB trägt unmittelbar dieser seit dem 13. Juli 2013 verbindlichen i. S. von § 4 Abs. 1 ROG zu beachtenden raumordnerischen Zielvorgabe Rechnung. Durch dieses planerische Verfahren wird das Hinzutreten neuer Einzelhandelsbetriebe mit zentrenrelevanten Kernsortimenten verhindert und die Verfestigung und Erweiterung der am Standort bereits bestehenden Einzelhandelsagglomeration außerhalb der Oberhausener zentralen Versorgungsbereiche vorgebeugt.

Die teilweise Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 59 entspricht somit gemäß § 1 Abs. 4 BauGB den im LEP NRW – Sachlicher Teilplan Großflächiger Einzelhandel formulierten Zielen.

LEP NRW (Entwurf)

Der überarbeitete Entwurf des zeichnerischen Teils des LEP NRW-Entwurfs vom 22.09.2015 enthält für das Plangebiet die nachrichtliche Darstellung Siedlungsraum.

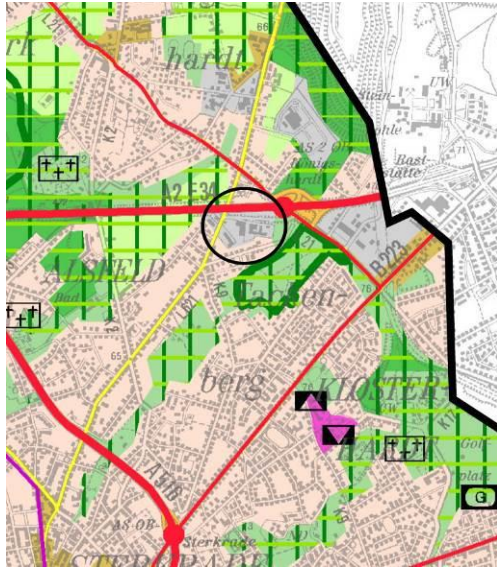
Textliche, auf das Aufhebungsgebiet des Bebauungsplanung Nr. 59 anwendbare Aussagen sowie in Aufstellung befindliche Ziele und Grundsätze der Raumordnung enthält der LEP NRW-Entwurf – neben den in den LEP NRW-Entwurf integrierten Festlegungen

des LEP NRW – Sachlicher Teilplan Großflächiger Einzelhandel – in Kapitel 6 Siedlungsraum, Abschnitt 6.1, Festlegungen für den gesamten Siedlungsraum.

Die teilweise Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 59 berücksichtigt den Grundsatz 6.1-5 „Leitbild, nachhaltige europäische Stadt“ in dem sie grundsätzlich einer kompakten und auf die Stärkung der örtlichen Zentren ausgerichteten Siedlungsentwicklung dient.

Die teilweise Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 59 entspricht somit auch dem derzeit noch im Aufstellungsverfahren befindlichen LEP NRW-Entwurf.

1.2 Regionaler Flächennutzungsplan (RFNP)



Die Stadt Oberhausen hat sich mit den Städten Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne und Mülheim an der Ruhr zu einer Planungsgemeinschaft „Städteregion Ruhr“ zusammengeschlossen. Die Planungsgemeinschaft hat einen Regionalen Flächennutzungsplan gemäß § 25 Landesplanungsgesetz (LPIG) in der Fassung vom 03.05.2005 erarbeitet, der als integraler Bestandteil des Regionalplans aufgestellt wurde und zugleich die Funktion eines Regionalplans und eines gemeinsamen Flächennutzungsplans gemäß § 204 BauGB übernimmt. Der RFNP ist mit der Bekanntmachung am 03.05.2010 wirksam und damit gemäß § 25 Abs. 4 LPIG Ziel der Raumordnung geworden. Er enthält für das

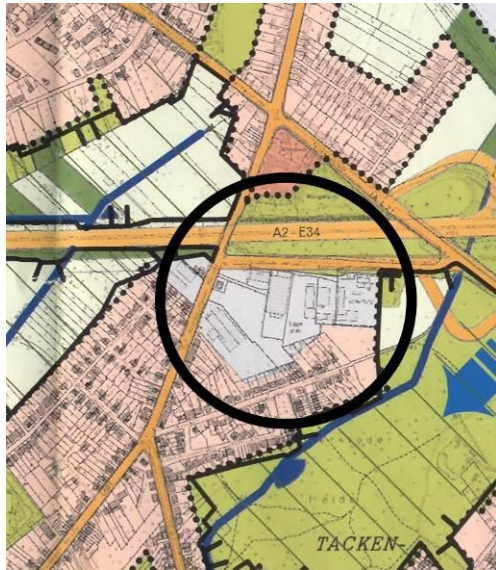
Aufhebungsgebiet des Bebauungsplans Nr. 59 folgende Darstellungen (Bauleitplanung / Regionalplanung):

- Gewerbliche Baufläche / Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB)

Das Aufhebungsgebiet ist nahezu vollständig bebaut. Gemäß dem Bestand und der bisherigen Festsetzung handelt es sich um ein Gewerbegebiet. Auch werden die Belange der Kirchhellener Straße (Landesstraße 621) durch die teilweise Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 59 nicht tangiert.

Gemäß § 1 Abs. 8 des Baugesetzbuchs (BauGB), wonach die Vorschriften des BauGB über die Aufstellung von Bauleitplänen auch für ihre Aufhebung gelten, ist die teilweise Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 59 bei gleichzeitiger/nachfolgender Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 715 im Sinne des § 1 Abs. 4 BauGB an die Ziele der Raumordnung angepasst und im Sinne des § 8 Abs. 2 BauGB aus dem RFNP entwickelt.

2. Stadtentwicklungskonzept (STEK)



Das Stadtentwicklungskonzept Oberhausen 2020 (STEK 2020) wurde am 27.10.2008 vom Rat der Stadt Oberhausen als informelle Planung im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB beschlossen. Der Aufhebungsbereich des Bebauungsplans Nr. 59, ist im Plan „Flächennutzung“ als Gewerbegebiet und Grünfläche bzw. die Kirchhellener Straße (L 621) als Hauptverkehrsstraße dargestellt. Da der Teilraum Tackenberg/Klosterhardt nur über geringe Wirtschaftsflächenpotenziale verfügt, stellen Erhalt und Stärkung der vorhandenen Wirtschaftsflächen ein stadtteilbezogenes Ziel dar. Der Maßnahmenplan des STEK enthält für den Planbereich keine Darstellungen. Das südlich der Hirschstraße angrenzende Wohnbaupotenzial (13.7) wurde zwischenzeitlich realisiert.

Die derzeit vorhandenen Nutzungen im Aufhebungsgebiet und die mit der Aufhebung verfolgten Ziele entsprechen den Darstellungen im STEK.

3. Einzelhandelskonzept

Der Rat der Stadt hat am 26.05.2008 ein Einzelhandelskonzept (EHK) für die Stadt Oberhausen als informelle Planung im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB beschlossen (Drucksache Nr. B/14/3293-01). Dabei hat er die zentralen Versorgungsbereiche für Oberhausen abgegrenzt und definiert, die zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimente festgelegt sowie die Verwaltung beauftragt, die im Gutachten zum Einzelhandelskonzept Oberhausen vorgetragenen Empfehlungen zur Erhaltung und Entwicklung der Versorgung in Oberhausen bei der Planung zu berücksichtigen.

Mit dem Einzelhandelskonzept wird auch das Ziel verfolgt, den Handel mit nahversorgungs- und zentrenrelevanten Sortimenten in die zentralen Versorgungsbereiche zu lenken. Auf Seite 9 (Zeilen 278 ff) der damaligen Beschlussvorlage wurden durch den Rat Zielsetzungen für die Stadtplanung definiert. Dort heißt es u. a.:

„In den zentralen Versorgungsbereichen soll der zentrenrelevante Einzelhandel konzentriert werden, insbesondere der Einzelhandel mit Bekleidung, Modewaren, Schuhen, Sportartikeln, Spielwaren, Haus- und Heimtextilien, Haushaltswaren und Einrichtungszubehör. Das Ziel der Konzentration des zentrenrelevanten Einzelhandels bezieht sich auch auf Waren der Nahversorgung z. B. Nahrungs- und Genussmittel, Reform- und Drogeriewaren, Papier- und Schreibwaren. (...)“

„Außerhalb zentraler Versorgungsbereiche muss der Einzelhandel situativ gesteuert werden. Das Erfordernis der Steuerung ergibt sich dabei sowohl aus dem Ziel, den zentrenrelevanten und nahversorgungsrelevanten Einzelhandel auf die zentralen Versorgungsbereiche zu konzentrieren, als auch aus dem Ziel, die Gewerbe- und Industrieflächen in Oberhausen künftig stärker vor einer Flächeninanspruchnahme durch „gewerbeferne“ Einzelhandelsansiedlungen zu bewahren. (...)“

Das Bebauungsplangebiet liegt nicht innerhalb eines zentralen Versorgungsbereichs im Sinne des Einzelhandelskonzepts der Stadt Oberhausen. Beim Standort an der Kirchhellener Straße handelt es sich um eine sonstige Standortlage in Form einer Lage im Siedlungszusammenhang.

Auf das Aufhebungsgebiet sind daher die Empfehlungen zur standortbezogenen Steuerung des Einzelhandels in den „Sonstigen Standortlagen“ gemäß Ziffer 3.2 des Gutachtens zum Einzelhandelskonzept (Seite 68) anzuwenden:

In Lagen im Siedlungszusammenhang (Streu- und Nebenlagen) ist eine Ansiedlung von Betrieben mit nicht-zentrenrelevanten Kernsortiment dann vertretbar, wenn Auswirkungen nach § 11 Abs. 3 BauNVO nicht zu erwarten sind; diese Sortimente sind nicht zentrenprägend, daher sind grundsätzlich keine negativen Auswirkungen auf die zentralen Versorgungsbereiche zu erwarten. Die Ansiedlung von Betrieben mit zentrenrelevanten Sortimenten sollte ausgeschlossen werden. Die Ansiedlung von Betrieben mit nahversorgungsrelevantem Kernsortiment ist in dieser Lagekategorie im Allgemeinen bis zur Grenze der Großflächigkeit möglich, sofern sie keine negativen Auswirkungen auf zentrale Versorgungsbereiche hervorruft, zur Verbesserung der wohnortnahen Versorgung dient, eine geeignete Erschließung aufweist und sich in den konkreten städtebaulichen Zusammenhang einfügt, was im Rahmen einer Einzelfallbetrachtung zu prüfen sei.

Der Einstufung als Lage im Siedlungszusammenhang steht es nicht entgegen, dass das Aufhebungsgebiet im Bebauungsplan Nr. 59 als Gewerbegebiet festgesetzt ist. Auch festgesetzte Gewerbegebiete können Lagen im Siedlungszusammenhang im Sinne des Gutachtens zum Einzelhandelskonzept darstellen. Für die Einordnung als Lage im Siedlungszusammenhang sprechen die sehr überschaubare Größe des Aufhebungsgebiets sowie die unmittelbare Nähe zu fußläufig erreichbaren Wohnnutzungen (insbesondere an der Kirchhellener Straße). Auch ist der westliche Teilbereich des Gebietes im hohen Maße bereits durch Einzelhandelsnutzungen (u. a. Lebensmitteldiscounter mit nahversorgungsrelevantem Sortiment) belegt.

Das Einzelhandelskonzept liegt ständig im Technischen Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Zimmer A 009 aus und kann während der Dienststunden eingesehen werden. Außerdem ist es im Internet unter www.oberhausen.de/einzelhandelskonzept.php abrufbar.

Die mit der teilweisen Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 59 und gleichzeitigen/nachfolgenden Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 715 verfolgten Planungsziele befinden sich im Einklang mit den Zielvorgaben des Einzelhandelskonzeptes. Auch die bisher genehmigten Einzelhandelsansiedlungen stimmen mit den Zielen des Einzelhandelskonzeptes überein.

Das Einzelhandelskonzept der Stadt Oberhausen wird zurzeit überarbeitet. Aufgrund der Bestandsaufnahme und der darauf aufbauenden Analyse der Einzelhandelssituation in Oberhausen kann davon ausgegangen werden, dass die Aussagen des Einzelhandelskonzeptes aus dem Jahr 2008 für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes bestätigt werden. Auch werden die Zentralen Versorgungsbereiche Königshardt und Tackenberg / Klosterhardt weiterhin als Nahversorgungszentren ausgewiesen.

4. Landschaftsplan

Im nordwestlichen Bereich befindet sich ein kleiner Teil des Aufhebungsgebiets im Geltungsbereich des Landschaftsplans der Stadt Oberhausen vom 02.05.1996 (Entwicklungsraum 1.14). Innerhalb des Entwicklungsraums 1.14 ist u. a. die Brachfläche südlich der Autobahn zu erhalten und zu pflegen. Die teilweise Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 59 steht nicht im Widerspruch zu den Zielen des Landschaftsplans.

5. Derzeitige Festsetzungen im Aufhebungsbereich

Der Bebauungsplan Nr. 59 setzt im Aufhebungsgebiet weitgehend Gewerbegebiet mit einer maximal drei- bzw. zweigeschossigen offenen Bauweise fest. Die Grundflächenzahl (GRZ) darf maximal 0,8 und die Geschossflächenzahl (GFZ) maximal 1,6 im zweigeschossigen Bereich bzw. 2,0 im dreigeschossigen Bereich betragen. Für den nördlichen Teil des Gewerbegebietes wurde zudem der Vorbehaltsstreifen gemäß § 9 Bundesfernstraßengesetz nachrichtlich übernommen.

Im nördlichen Eckbereich der Kirchhellener Straße ist eine Grünfläche mit der Zweckbestimmung -Wiese- festgesetzt worden.

D Aufhebungsgründe

Der momentan gültige Bebauungsplan Nr. 59 setzt für den Aufhebungsbereich im Wesentlichen ein Gewerbegebiet fest. Da der Bebauungsplan noch auf der Bau-nutzungsverordnung (BauNVO) von 1968 beruht, wäre Einzelhandel auch über § 11 Abs. 3 BauNVO hinaus zulässig.

Da es früher diesbezüglich schon Ansiedlungswünsche gab, wurde eine Änderung des Bebauungsplans angestrebt. Diese 2. Änderung (die 1. Änderung bezieht sich auf einen anderen Teil des Plangebiets des Bebauungsplans Nr. 59 und ist hier nicht relevant) war seit 1996 im Verfahren.

Trotz der in Aufstellung befindlichen 2. Änderung mussten im Plangebiet verschiedene Einzelhandelsbetriebe zugelassen werden (vgl. Kapitel B 1). Eine Weiterführung des Planverfahrens zur 2. Änderung war nicht erforderlich, da das Gebiet nahezu vollständig bebaut ist. Das verträgliche Nebeneinander der Nutzungen (Gewerbe / Einzelhandel / Wohnen) wurde im Rahmen der jeweiligen Baugenehmigungsverfahren entsprechend den gesetzlichen Vorgaben geregelt.

Die Steuerung des Einzelhandels kann aufgrund der sich im Laufe des Verfahrens stark veränderten rechtlichen Rahmenbedingungen (Beschluss des Einzelhandelskonzepts durch den Rat der Stadt Oberhausen, neue Bestimmungen des Landesentwicklungsplans zu großflächigem Einzelhandel, Änderung des BauGB zur Steuerung des Einzelhandels) nicht mehr auf der Grundlage des schon seit 43 Jahren rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 59 bzw. der seit über 18 Jahren im Verfahren befindlichen Bebauungsplanänderung (Nr. 59, 2. Änderung) erfolgen.

Mit der weiteren Ansiedlung von zentrenrelevantem Einzelhandel an diesem Standort ist eine Beeinträchtigung u. a. der Nahversorgungszentren Königshardt und Tackenberg / Klosterhardt zu erwarten. Dies widerspricht dem im Jahr 2008 vom Rat der Stadt Oberhausen beschlossenen Einzelhandelskonzept, das unter anderem die Sicherung und Stärkung der beiden Nahversorgungszentren zum Ziel hat.

Die im Aufhebungsbereich des Bebauungsplans vorhandenen Einzelhandelsbetriebe stellen schon mit den angebotenen Sortimenten und Flächengrößen die Nahversorgung für die Bevölkerung im Umfeld des Standortes sicher. Durch das Hinzutreten nahversorgungsrelevanten Einzelhandels würde die Nahversorgungssituation nur unerheblich verbessert, gleichzeitig wäre aber eine erhebliche Gefährdung der Nahversorgungszentren Königshardt und Tackenberg / Klosterhardt zu erwarten.

Außerdem soll der Einzelhandel mit nahversorgungs- und zentrenrelevanten Sortimenten in die zentralen Versorgungsbereichen gelenkt werden. Insbesondere zur planungsrechtlichen Steuerung von Erweiterungs- und Ansiedlungsvorhaben mit nahversorgungsrelevanten Kernsortimenten sollte es erste Priorität sein, diese Vorhaben grundsätzlich

auf die zentralen Versorgungsbereiche zu lenken (siehe Seite 146 des Gutachtens zum Einzelhandelskonzept). In diesem Zusammenhang sind auch die Maßnahmen der Stadt Oberhausen zu sehen, um die zentralen Versorgungsbereiche unter anderem durch entsprechende Bauleitpläne (hier relevant: Bebauungsplan 564 Königshardter Straße / Höhenweg / Falkestraße / Zentrum Königshardt) aber auch im Rahmen der Städtebauförderung (Zentren von Alt-Oberhausen, Sterkrade und Osterfeld) zu erhalten und zu entwickeln.

Ebenso widerspricht eine solche Ansiedlung dem Landesentwicklungsplan des Landes NRW, sachlicher Teilplan Großflächiger Einzelhandel. Hiernach haben die Gemeinden dem Entstehen neuer sowie der Verfestigung und Erweiterung bestehenden Einzelhandelsagglomerationen mit zentrenrelevanten Sortimenten außerhalb zentraler Versorgungsbereiche entgegenzuwirken. Ferner haben sie sicherzustellen, dass eine wesentliche Beeinträchtigung zentraler Versorgungsbereiche von Gemeinden durch Einzelhandelsagglomerationen vermieden wird.

Da eine Steuerung des Einzelhandels wie beschrieben auf der Grundlage des Bebauungsplans Nr. 59 nicht im erforderlichen Umfang möglich ist und auch die 2. Änderung des Bebauungsplans aufgrund der veränderten Rahmenbedingungen nicht weitergeführt werden sollte, hat der Rat der Stadt am 15.12.2014 beschlossen ein Verfahren zur teilweisen Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 59 einzuleiten und das Verfahren zur 2. Änderung einzustellen. Die Beschlüsse sind im Amtsblatt vom 17.12.2014 bekannt gemacht worden.

Nach teilweiser Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 59 gelten die Regelungen des § 34 BauGB. Somit besteht die Möglichkeit parallel/nachfolgend einen Bebauungsplan nach den Bestimmungen des § 9 Abs. 2 a BauGB aufzustellen. Hiernach können für im Zusammenhang bebaute Ortsteile zur Erhaltung oder Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche in einem Bebauungsplan Regelungen zur Zulässigkeit von Einzelhandel festgesetzt werden. Weitere Festsetzungen, zum Beispiel Art und Maß der baulichen Nutzung, sind nicht erforderlich.

Aus diesem Grunde wird parallel/nachfolgend der Bebauungsplan Nr. 715 gemäß § 9 Abs. 2 a BauGB aufgestellt, um die Ziele des Einzelhandelskonzepts und des Landesentwicklungsplans umzusetzen.

E Umweltbericht

1. Einleitung

Gemäß § 2 a Baugesetzbuch (BauGB) ist der Umweltbericht als ein gesonderter Bestandteil der Begründung des Bebauungsplans zu erarbeiten. Nach § 2 Abs. 4 BauGB werden im Umweltbericht die in der Umweltprüfung ermittelten voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen beschrieben und bewertet. Die Umweltprüfung bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans angemessenerweise verlangt werden kann.

Für die teilweise Aufhebung eines Bebauungsplans ist ebenfalls eine Umweltprüfung erforderlich, da hierfür nach dem BauGB die gleichen Verfahrensanforderungen gelten wie bei einer Neuaufstellung (§ 1 Abs. 8 BauGB).

1.1 Kurzdarstellung der städtebaulichen Ziele und Inhalte des Bebauungsplans

Der teilweise aufzuhebende Bebauungsplan Nr. 59 basiert auf der Baunutzungsverordnung von 1968. Eine Steuerung der Ansiedelung großflächiger Einzelhandelsbetriebe war damit innerhalb des festgesetzten Gewerbegebietes nicht möglich. Nach der Aufhebung des Plans soll mit einem neu aufzustellenden Bebauungsplan (Nr. 715) nach § 9 Abs. 2 a BauGB, der lediglich textliche Festsetzungen enthält, die Ansiedlung von Einzelhandelsbetrieben gesteuert werden. Darüber hinaus wird die Zulässigkeit von Vorhaben gemäß § 34 BauGB zu beurteilen sein.

Im Aufhebungsgebiet haben sich zahlreiche Gewerbebetriebe und eine betriebsbedingte Wohnnutzung angesiedelt. Südlich an das Aufhebungsgebiet grenzt u. a. ein Streifen an, für den im Bebauungsplan Nr. 59 eine Schutzanpflanzung festgesetzt ist. Daran grenzt ein Allgemeines Wohngebiet an. Nördlich liegen eine Verbandsgrünfläche und die Bundesautobahn A ; westlich bildet die Kirchhellener Straße die Grenze. Im Osten grenzt ein Landschaftsschutzgebiet an.

1.2 Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen

Fachgesetze und -verordnungen	Ziele des Umweltschutzes
BauGB Baugesetzbuch	Gewährleistung "einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung"; Sicherung "einer menschenwürdigen Umwelt"; "natürliche Lebensgrundlagen schützen und entwickeln". Förderung des Klimaschutzes und der Klimaanpassung.
BNatSchG Bundesnaturschutzgesetz § 44 Abs. 1 BNatSchG	Schutz von Natur und Landschaft aufgrund ihres Selbstwertes und als Lebensgrundlagen des Menschen, auch in Verantwortung für künftige Generationen, im besiedelten und unbesiedelten Bereich, durch dauerhafte Sicherung - der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, - der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, - der Tier- und Pflanzenwelt einschl. ihrer Lebensstätten und Lebensräume, - der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft und - Bewahrung großflächiger, weitgehend unzerschnittener Landschaftsräume vor weiterer Zerschneidung sowie - Sicherung der Artenvielfalt entsprechend dem jeweiligen Gefährungsgrad durch die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen. Schutz der besonders geschützten und bestimmter anderer Tiere und Pflanzenarten, insbesondere der sogenannten „Planungsrelevanten Arten“, deren Erhaltungszustand nicht verschlechtert werden darf.
FFH- und Vogelschutzrichtlinie	Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen bzw. wildlebender Vogelarten im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten der EU.
BBodSchG Bundesbodenschutzgesetz und BBodSchV Bundes - Bodenschutz- und Altlastenverordnung	Sicherung und Wiederherstellung von Bodenfunktionen, Vermeidung von Beeinträchtigungen der natürlichen Funktionen des Bodens sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte. Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen. Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden.

WHG Wasserhaus- haltsgesetz LWG Wassergesetz für das Land Nordrhein- Westfalen	Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebens- raum für Tiere und Pflanzen und deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allge- meinheit und zur Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigungen ihrer öko- logischen Funktionen.
BImSchG Bundesimmissions- schutzgesetz	Schutz vor schädlichen Umweltauswirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen)

Die Ziele des Umweltschutzes haben im Rahmen der folgenden Schutzgutprüfung Eingang in die Bewertungskriterien und Beurteilungsgrundlagen gefunden.

Übergeordnete Fachplanungen

Im Regionalen Flächennutzungsplan der Planungsgemeinschaft der Städteregion Ruhr ist das Aufhebungsgebiet als Gewerbliche Baufläche / Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) dargestellt.

Das Aufhebungsgebiet befindet sich nicht im Bereich eines Schutzgebietes.

Im nordwestlichen Bereich befindet sich ein kleiner Teil des Aufhebungsgebiets im Geltungsbereich des Landschaftsplans der Stadt Oberhausen vom 02.05.1996 (Entwicklungsraum 1.14). Innerhalb des Entwicklungsraums 1.14 ist u. a. die Brachfläche südlich der Autobahn zu erhalten und zu pflegen. Die teilweise Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 59 steht nicht im Widerspruch zu den Zielen des Landschaftsplans.

2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen im Einwirkungsbereich des Vorhabens

2.1 Schutzgut Mensch

Derzeitiger Umweltzustand und derzeitige Problemlage

Das Aufhebungsgebiet wird vor allem durch Gewerbebetriebe und betriebsgebundenes Wohnen genutzt. In unmittelbarer Nachbarschaft zum Aufhebungsbereich befinden sich die Autobahn A 2 im Norden, sowie Allgemeine Wohngebiete südlich und südwestlich. Ein Landschaftsschutzgebiet grenzt unmittelbar östlich an. Der Verfahrensbereich ist mit Straßenverkehrslärm belastet.

Im Aufhebungsgebiet sind mehrere Betriebe vorhanden, soweit sie lärmintensive Tätigkeiten durchführen, sind diese durch Auflagen in den jeweiligen Baugenehmigungen begrenzt.

Erschütterungen werden weder im Verfahrensbereich ausgelöst noch wirken sie auf das Gebiet ein.

Im Aufhebungsgebiet selbst werden durch die bestehenden Gewerbebetriebe keine erheblich störenden Staub- oder Schadstoffemissionen hervorgerufen.

Im Aufhebungsgebiet sind keine Gerüche und Lichtimmissionen, Feinstaubbelastungen oder Erschütterungen bekannt, die eine erhebliche Beeinträchtigung der vorhandenen Nutzungen im Verfahrensbereich selbst bzw. im näheren Umfeld darstellen könnten.

Aus Sicht der Erholungsfunktion kommt dem Verfahrensbereich und der näheren Umgebung aufgrund der vorhandenen Nutzung keinerlei Bedeutung zu.

Prognose der Entwicklung bei Durchführung der Aufhebung

Durch die teilweise Aufhebung des Bebauungsplans werden keine Belastungen des Schutzgutes Mensch hervorgerufen.

Nach teilweiser Aufhebung des Plans wird das Gebiet gemäß § 34 BauGB weiterhin als Gewerbegebiet zu beurteilen sein. Gegenüber der angrenzenden Wohnbebauung sind die Grenzwerte des BImSchG einzuhalten, es gilt das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme.

Die Belastung durch Verkehrslärm im Aufhebungsgebiet ist hoch, die teilweise Aufhebung des Bebauungsplans ruft weder eine Zunahme des Verkehrslärms hervor noch kann sie eine Reduzierung bewirken.

2.2 Schutzgut Pflanzen und Tiere

Derzeitiger Umweltzustand und derzeitige Problemlage

Das Aufhebungsgebiet ist nahezu vollständig bebaut und versiegelt. Offene Pflanzflächen sind nicht in nennenswertem Umfang vorhanden. Ein 10 m breiter Grünstreifen, der im Bebauungsplan Nr. 59 entsprechend festgesetzt bleibt, grenzt das Gewerbegebiet von der angrenzenden Wohnbebauung ab.

Im nordwestlichen Bereich befindet sich ein kleiner Teil des Aufhebungsgebiets im Geltungsbereich des Landschaftsplans der Stadt Oberhausen vom 02.05.1996 (Entwicklungsraum 1.14). Innerhalb des Entwicklungsraums 1.14 ist u. a. die Brachfläche südlich der Autobahn zu erhalten und zu pflegen.

Nach Durchsicht der hier im Hause vorliegenden Kartierungsgrundlagen und der Prüfung der landesweiten Kartierungsergebnisse des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) im Fachinformationssystem (FIS) und des Fundortkataster (LINFOS) wurde als Ergebnis festgestellt, dass im Bereich des Aufhebungsgebietes und in seiner Umgebung, im Umkreis von 300 Metern, bisher keine Vorkommen planungsrelevanter Arten aktuell bekannt oder auch zukünftig zu erwarten sind.

Da im Verfahrensbereich keine ökologisch wertvollen oder strukturreichen Lebensraumtypen überplant werden und große Anteile der Gesamtvorhabenfläche versiegelt sind, können hier artenschutzrechtliche Konflikte mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Nach derzeitigem Kenntnisstand werden bei der teilweisen Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 59 an der Kirchhellener Straße die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) nicht berührt. Weitere Prüfschritte (eine artenschutzrechtliche Prüfung der Stufe II und Stufe III) sind aus der Sicht der Unteren Landschaftsbehörde der Stadt Oberhausen deshalb nicht erforderlich.

Prognose der Entwicklung bei Durchführung der Aufhebung

Die vorhandenen Strukturen bleiben nahezu unverändert. Durch die teilweise Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 59 sind somit keine Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen und Tiere zu erwarten. Die teilweise Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 59 steht nicht im Widerspruch zu den Zielen des Landschaftsplans.

2.3 Schutzgut Boden

Derzeitiger Umweltzustand und derzeitige Problemlage

Innerhalb des Aufhebungsgebietes liegt die Altdeponie Hirschstraße mit der Verdachtsflächennummer G06.001. Im Aufhebungsgebiet befinden sich keine schutzwürdigen Böden, die im Rahmen der Eingriffsregelung zu beachten wären.

Prognose der Entwicklung bei Durchführung der Aufhebung

Die Altlastenbelange können im Rahmen der einzelnen Bauantragsverfahren geregelt werden.

2.4 Schutzgut Wasser

Derzeitiger Umweltzustand und derzeitige Problemlage

Die natürlichen grundwasserführenden Böden im Aufhebungsgebiet sind die einige Meter mächtigen Sande und Kiese der Rheinhauptterrasse. Das Grundwasservorkommen in der Rheinhauptterrasse ist vermutlich nicht sehr ergiebig. Der Grundwasserflurabstand beträgt mehr als 4 Meter.

Oberflächengewässer befinden sich im Aufhebungsgebiet oder in unmittelbarer Umgebung nicht.

Der dargestellte Aufhebungsbereich ist bereits weitestgehend bebaut und die Erschließung in Form einer Mischkanalisation vorhanden.

Prognose der Entwicklung bei Durchführung der Aufhebung

Da das Aufhebungsgebiet bereits jetzt größtenteils bebaut ist und keine wesentliche Neubebauung hinzukommen wird, sind merkliche Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser nicht zu erwarten.

2.5 Schutzgut Klima / Luft

Derzeitiger Umweltzustand und derzeitige Problemlage

In der synthetischen Klimafunktionskarte der vom Regionalverband Ruhr (RVR) im Jahre 2003 durchgeführten Klimaanalyse wird das Aufhebungsgebiet als Standort mit Freilandklima charakterisiert. Inzwischen wurde das Gebiet nahezu vollständig überbaut und hat sich vermutlich zum Standort mit einem Gewerbeklimatop gewandelt. Dies entspricht im Wesentlichen dem Klimatop der verdichteten Bebauung, damit ist ein Klimatop gemeint, welches sich im Sommer stark aufheizt, relativ trocken ist, Windfeldveränderungen ausgesetzt und von Schadstoffemissionen geprägt ist.

Für eine Verbesserung der lufthygienischen Situation im Stadtgebiet nimmt das Aufhebungsgebiet keine bedeutende Funktion mehr ein.

Prognose der Entwicklung bei Durchführung der Aufhebung

Da hier bereits ein Gewerbegebiet vorhanden ist, welches auch zukünftig die nach § 34 BauGB maßgebliche Gebietskategorie sein wird, wird sich die klimatische Situation nicht verändern.

2.6 Schutzgut Landschaft (Ortsbild)

Derzeitiger Umweltzustand und derzeitige Problemlage

Der Verfahrensbereich ist nahezu vollständig bebaut. Ein 10 m breiter Grünstreifen, außerhalb des Aufhebungsgebietes, grenzt die Gewerbefläche im Süden von der angrenzenden Wohnbebauung ab. Er kann zumindest optisch eine Abgrenzung zwischen den unterschiedlichen Gebietstypen darstellen und bietet Lebensraum für Pflanzen und Tiere. Es besteht eine Verbindung zum Landschaftsschutzgebiet.

Im Aufhebungsgebiet gibt es weder bestehende Freizeit- und Erholungseinrichtungen noch öffentlich nutzbare Fuß- und Radwegverbindungen.

Prognose der Entwicklung bei Durchführung der Aufhebung

Das vorhandene Ortsbild wird durch die teilweise Aufhebung des Bebauungsplans nicht berührt.

2.7 Kultur -und sonstige Sachgüter

Derzeitiger Umweltzustand und derzeitige Problemlage

Im Aufhebungsgebiet sind weder Kultur- noch sonstige geschützte Sachgüter bekannt.

Prognose der Entwicklung bei Durchführung der Aufhebung

Die vorhandene Situation wird durch die teilweise Aufhebung des Bebauungsplans nicht verändert.

2.8 Wechselwirkungen

Da mit der teilweisen Aufhebung des Bebauungsplans ein vorhandenes Gewerbegebiet in einen nach § 34 BauGB zu beurteilenden „Im Zusammenhang bebauten Ortsteil“ (hier: Gewerbegebiet) überführt wird, ist die Betrachtung von Wechselwirkungen hier nicht relevant.

3. Prognose bei Nichtdurchführung der Aufhebung (Nullvariante)

Da die vorliegende Aufhebung ein vorhandenes festgesetztes Gewerbegebiet in einen nach § 34 BauGB zu beurteilenden „Im Zusammenhang bebauten Ortsteil“ (hier: Gewerbegebiet) überführt, sind die Veränderungen bei einer Nichtdurchführung gering. Es bliebe der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 59 gültig. Die Immissionssituation bliebe unverändert.

4. Geprüfte Alternativen

Als Alternative käme nur die Nullvariante, also die Aufrechterhaltung des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 59 in Betracht. Auch in diesem Fall richten sich die Anforderungen bezüglich des Immissionsschutzes nach der in der Nachbarschaft vorhandenen Wohnnutzung. Eine Einzelhandelssteuerung wäre nicht möglich, da der Bebauungsplan Nr. 59 auf Grundlage der Baunutzungsverordnung von 1968 aufgestellt wurde.

5. Methoden und Verfahren der Umweltprüfung

Im Rahmen der Aufhebungsplanung wurde ermittelt, was für eine sachgerechte Entscheidung und insbesondere für die Abwägung der zu berücksichtigenden Belange erforderlich ist. Damit ist auch die Ermittlungstiefe definiert. Um Doppelarbeit zu vermeiden wurden Erkenntnisse die im Zusammenhang mit anderen Vorhaben bereits ermittelt wurden, verwendet.

Es kann vorausgesetzt werden, dass die im Rahmen der Erstellung des Umweltberichts ausgewerteten Gutachten unter Berücksichtigung der anerkannten Regeln der Technik und der einschlägigen Gesetze, Richtlinie und Normen erarbeitet worden sind.

Es haben sich keine Probleme bei der Erstellung des Umweltberichts ergeben.

6. Monitoring

Bezüglich erheblicher, unvorhersehbarer Umweltauswirkungen, die in Folge der Durchführung der teilweisen Aufhebung des Bebauungsplans eintreten können, ist gemäß § 4 c BauGB eine Überwachung durchzuführen. Im vorliegenden Aufhebungsverfahren ist bezüglich des Immissionsschutzes hierzu vor allem auf die Verpflichtung der Fachbehörden gemäß § 4 Abs. 3 BauGB hinzuweisen, wonach sie nach Abschluss des Aufhebungsverfahrens im Rahmen ihrer bestehenden Überwachungssysteme die Gemeinde zu unterrichten haben, wenn nach den ihnen vorliegenden Erkenntnissen die Durchführung der teilweisen Aufhebung des Bebauungsplans erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt hat.

Die Belastung des Bodens und die Lärmsituation werden im Rahmen zukünftig zu erteilender Baugenehmigungen beobachtet und, falls notwendig, geregelt.

7. Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Der Geltungsbereich des vorliegenden Aufhebungsverfahrens umfasst einen Teilbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 59, der hier im Wesentlichen ein Gewerbegebiet festsetzt.

Der Bereich wird zukünftig nach § 34 BauGB als Gewerbegebiet zu beurteilen sein.

Die Belange des Immissionsschutzes werden im jeweiligen Baugenehmigungsverfahren geregelt.

F Wasserwirtschaftliche Belange

Das Aufhebungsgebiet ist, bedingt durch die nahezu vollständige Bebauung, bereits an die in den umliegenden Straßen vorhandene Mischwasserkanalisation angeschlossen.

G Bodenordnung

Zur Realisierung der städtebaulichen Ziele sind keine bodenordnenden Maßnahmen erforderlich.

H Kosten

Mit der teilweisen Aufhebung des Bebauungsplan Nr. 59 entstehen der Stadt Oberhausen voraussichtlich keine Folgekosten.


Beigeordnete



Oberhausen, 08.02.2016
Bereich 5-1 -Stadtplanung-


Bereichsleiter -Stadtplanung-

OK

Diese Begründung (inkl. Umweltbericht) hat in der Zeit vom 11.04.2016 bis 11.05.2016 einschließlich öffentlich ausgelegen.

Gesetzliche Grundlage:

§ 3 Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I, S. 1722).

Oberhausen, 12.05.2016

Der Oberbürgermeister

Im Auftrage



Bereichsleiter -Stadtplanung-